

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 13. März 1995
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Andres, Gerd (SPD)	44	Leidinger, Robert (SPD)	47, 48
Antretter, Robert (SPD)	1, 2, 3, 4	Lennartz, Klaus (SPD)	49, 50, 51
Baumeister, Brigitte (CDU/CSU)	7	Müller, Michael (Düsseldorf) (SPD)	69, 70, 71
Behrendt, Wolfgang (SPD)	19, 20	Dr. Pfaff, Martin (SPD)	26, 27
Börnßen, Arne (Ritterhude) (SPD)	59	Probst, Simone (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	72
Dr. Dobberthien, Marliese (SPD)	68	Rennebach, Renate (SPD)	28, 37
Duve, Freimut (SPD)	8, 9	Richter, Roland (CDU/CSU)	29
Erlar, Gernot (SPD)	45, 46	Dr. Rochlitz, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42, 43
Fischer, Leni (Unna) (CDU/CSU)	11, 12, 13, 14	Dr. Rose, Klaus (CDU/CSU)	10
Frankenhauser, Herbert (CDU/CSU)	60	Scheelen, Bernd (SPD)	30, 31, 32
Ganseforth, Monika (SPD)	61, 62	Schild, Horst (SPD)	33
Grasedieck, Dieter (SPD)	21	Schmidt, Albert (Hitzhofen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	64
Grotz, Claus-Peter (CDU/CSU)	5, 6	Schmidt-Zadel, Regina (SPD)	52
Haungs, Rainer (CDU/CSU)	15, 16, 17, 18	Spiller, Jörg-Otto (SPD)	34, 35
Heistermann, Dieter (SPD)	63	Steen, Antje-Marie (SPD)	53, 54
Dr. Hendricks, Barbara (SPD)	22, 23	Dr. Thomae, Dieter (F.D.P.)	55, 56
Hovermann, Eike Maria Anna (SPD)	73	Wöhr, Dagmar (CDU/CSU)	65, 66, 67
Dr.-Ing. Jork, Rainer (CDU/CSU)	38, 39, 74, 75	Zierer, Benno (CDU/CSU)	36
Kröning, Volker (SPD)	24, 25	Zöller, Wolfgang (CDU/CSU)	57, 58
Labsch, Werner (SPD)	40, 41		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Antretter, Robert (SPD) Entwicklung des Nothilfeprogramms für vergewaltigte bosnische Flüchtlingsfrauen seit Mai 1993; Beurteilung dieses Programms durch das Auswärtige Amt	1	Behrendt, Wolfgang (SPD) Zwischenvermietung der ehemaligen Alliierten-Wohnungen in Berlin-Spandau; Vermietbarkeit angesichts der hohen Mieten und der begrenzten Mietdauer	10
Grotz, Claus-Peter (CDU/CSU) Probleme durch die Produktion bzw. unkon- trollierte Proliferation von B-Waffen in den GUS-Staaten; Notwendigkeit eines nationalen oder europäischen Forschungs- programms zur Erfassung therapeutischer Möglichkeiten gegen Viren und Bakterien . . .	3	Grasedieck, Dieter (SPD) Vordruck zum Außensteuergesetz	11
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Dr. Hendricks, Barbara (SPD) Höhe der vorgesehenen neuen Pauschalie- rung von Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung in § 9a Nr. 2 EStG	12
Baumeister, Brigitte (CDU/CSU) Ausgleich der Mehrbelastungen der Städte und Gemeinden durch die Ausstellung von Personalausweisen	3	Durch den neuen Steuertarif einschließlich der Grundentlastung gegenüber der letzten Steuerschätzung entstehende Minderein- nahmen für die Jahre von 1996 bis 1999 . . .	12
Duve, Freimut (SPD) Protest der Republik Österreich gegen die Festnahme des deutschen Staatsangehörigen Dr. Gerhard Löffler am bayerisch/öster- reichischen Grenzübergang Großgmain im Juli 1994 trotz uneingeschränk- tem Aufenthaltsrecht in Österreich	5	Kröning, Volker (SPD) Risikoreiche Bankgeschäfte mit Derivaten; Beschränkungen im deutschen Bankenrecht	13
Dr. Rose, Klaus (CDU/CSU) Verzicht auf eine Beflaggung der deutsch- österreichischen Grenzübergänge	6	Dr. Pfaff, Martin (SPD) Steuerliche Behandlung der Leistungen aus der Pflegeversicherung	15
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz		Rennebach, Renate (SPD) Steuerliche Folgerungen aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Forderung der Anmeldung des Verkaufs von Büchern und Broschüren sowie der Durchführung von Kursen durch die Scientology- Kirche als Gewerbe	16
Fischer, Leni (Unna) (CDU/CSU) Änderungsvorschläge und ergänzende Zusatzprotokolle zur Bioethik-Konvention . .	6	Richter, Roland (CDU/CSU) Planungen für die französische Kaserne in Kieselbronn und die ehemalige Nike- Raketenbasis der amerikanischen Streitkräfte in Wurmberg; Träger der Sanierungskosten	16
Haungs, Rainer (CDU/CSU) Anzahl der in kleine Aktiengesellschaften umgewandelten Unternehmen seit Inkrafttreten des Gesetzes für kleine Aktiengesellschaften; Erfahrungen mittelständischer Unternehmen mit dieser Rechtsform	8	Scheelen, Bernd (SPD) Einführung einer Grundentlastung im Einkommensteuertarif	17
		Überwachung der von Bankbediensteten getätigten risikoreichen Geschäfte mit Derivaten; Aufsichtsmöglichkeiten von Bundesbank, Bundesaufsichtamt für das Kreditwesen oder Börsenaufsicht	18

	Seite		Seite
Schild, Horst (SPD)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Steuerausfall durch eine Einbeziehung der Rentner in die Steuerfreistellung des Existenzminimums	20	Andres, Gerd (SPD)	
Spiller, Jörg-Otto (SPD)		Vereidigung moslemischer Bundeswehr- soldaten auf den Namen Allahs	28
Einkommensteuer eines Rentners mit einem zu versteuernden Einkommen von 5 700 DM, 12 000 DM, 20 000 DM oder 43 000 DM und einer den Ertragsanteil um 20 000 DM bzw. 40 000 DM übersteigenden Leibrente nach dem neuen Jahressteuergesetz 1996; Einkommensteuer ohne Einkünfte aus einer Leibrente	20	Erler, Gernot (SPD)	
Zierer, Benno (CDU/CSU)		Weiterführung der Kreiswehrrersatzämter in Lörrach, Freiburg und Offenburg	29
Einführung der Sozialversicherungspflicht für ehrenamtlich Tätige bei gleichzeitiger Anerkennung der Tätigkeit als Spende im Sinne des Einkommensteuergesetzes	22	Leidinger, Robert (SPD)	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft		Unabhängige Verhandlungen mit der Türkei zur Lieferung von FlakPanzer GEPARD und Kampfpanzer LEOPARD 1 A5	29
Rennebach, Renate (SPD)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Anmeldung des Verkaufs von Büchern und Broschüren sowie der Durchführung von Kursen durch die Scientology-Kirche als Gewerbe	23	Lennartz, Klaus (SPD)	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung		Auftreten der durch EHEC-Bakterien aus- gelösten Kinderseuche HUS (Hämolytisch- Urämisches Syndrom); Vorkommen der EHEC-Bakterien überwiegend bei Rindern	30
Dr.-Ing. Jork, Rainer (CDU/CSU)		Schmidt-Zadel, Regina (SPD)	
Unterstützung neuer Modelle zur Bekämp- fung der Frauenarbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern, wie z. B. das Coswiger Beschäftigungsmodell für in Kinderkrippen, Kindergärten und Schulhorten Beschäftigte	24	Anteil der importierten Blutkonserven an der Gesamtmenge der in der Bundesrepublik Deutschland verwendeten Blutkonserven und Blutprodukte	31
Labsch, Werner (SPD)		Steen, Antje-Marie (SPD)	
Anzahl der legalen und illegalen Saison- arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland 1992 bis 1994; Kontin- gentverträge mit Staaten außer- halb der Europäischen Union	25	Inhalte, Stand und Umsetzung der Nährwert- Kennzeichnungsverordnung	32
Dr. Rochlitz, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Umsetzung der EG-Etikettierungsrichtlinie für Säuglingsnahrung in nationales Recht	33
Verhinderung der betriebsrätlichen Vertre- tung bei einer bundesweit verbreiteten Drogeriekette; Novellierung des § 4 Betriebsverfassungsgesetz mit dem Ziel der Präzisierung der Begriffe „Nebenbetriebe“ und „Betriebsteile“	27	Dr. Thomae, Dieter (F.D.P.)	
		Beschleunigung der Nachzulassung von Arzneimitteln durch das ehemalige Bun- desgesundheitsamt, heute Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte	33
		Zöller, Wolfgang (CDU/CSU)	
		Einsatzgebiete des Masseurs und medizi- nischen Bademeisters während der Aus- bildung zum Physiotherapeuten; Aufsicht während des sechsmonatigen Praktikums nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie	34

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	
Börnsen, Arne (Ritterhude) (SPD)		Dr. Dobberthien, Marliese (SPD)	
Verpflichtungen der Straßenbauverwaltung Bremen aus der Verwaltung von Streckenabschnitten der A 27 im Land Niedersachsen, insbesondere hinsichtlich des Baus von Lärmschutzwänden	35	Gesundheitsbeeinträchtigungen oder plötzlicher Kindstod durch die elektromagnetischen Strahlungen von Baby-Monitoren . . .	39
Frankenhauser, Herbert (CDU/CSU)		Müller, Michael (Düsseldorf) (SPD)	
Zulässigkeit einer zusätzlichen Kennzeichnung der „Tempo-30-Zone“ durch das Anbringen einer aufgemalten „30“ auf der Fahrbahn	36	Haltung der Bundesregierung zum Entwurf der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-Richtlinie); Beibehaltung des deutschen Umweltschutzniveaus	40
Ganseforth, Monika (SPD)		Probst, Simone (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Pläne der Deutschen Bahn AG zur Einrichtung eines Autozuges („rollende Raststätte“) von Lehrte nach Berlin	36	Lagerung von konditionierten, wärmeentwickelnden radioaktiven Abfällen in der Bundesrepublik Deutschland	42
Verhinderung von Beeinträchtigungen im ÖPNV durch die vorgesehenen Einsparungen an der Bahnstrecke Hannover — Stendal — Berlin	37	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	
Heistermann, Dieter (SPD)		Hovermann, Eike Maria Anna (SPD)	
Prozentualer Anteil der öffentlichen Aufträge der Deutsche Bahn AG an die einzelnen Bundesländer 1994 im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt und zur Erwerbstätigenzahl	37	Finanzielle Unterstützung des deutsch-russischen Schulprojekts Lippstadt-Krasnojarsk der Evangelischen Kirchengemeinde	43
Schmidt, Albert (Hitzhofen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Dr.-Ing. Jork, Rainer (CDU/CSU)	
Pläne der Deutschen Bahn AG zur Entmischung des Hochgeschwindigkeits-, Regional- und Güterverkehrs; Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplans und des Dreijahresplans Schiene	38	Anteil der eine akademische Ausbildung aufnehmenden Absolventen aus der betrieblichen Berufsausbildung (unterteilt nach Berufsgruppen)	43
Wöhrl, Dagmar (CDU/CSU)		Anteil der eine akademische Ausbildung aufnehmenden Absolventen aus der betrieblichen Berufsausbildung (unterteilt nach Bundesländern)	44
Anteil des Kraftfahr-, Schienen- und Luftverkehrs an der Luftverschmutzung unter Berücksichtigung des Verhältnisses von Schadstoffausstoß zu beförderter Personenzahl oder Frachtaufkommen	38		

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

1. Abgeordneter
**Robert
Antretter**
(SPD)

Welche Gründe haben das Auswärtige Amt veranlaßt, dem von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und Premierminister Major während des EG-Gipfels im Dezember 1992 initiierten Hilfsprogramm für vergewaltigte bosnische Flüchtlingsfrauen, für das die Bundesrepublik Deutschland während des Initial Agreements Anfang Februar 1993 neben ECHO, UNHCR, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich und Luxemburg ihre finanzielle Beteiligung in Höhe von 223 000 ECU zugesagt hatten, als einziger Teilnehmer des damaligen Meetings die zugesagte Unterstützung zu verweigern und statt dessen ein anderes psycho-soziales Ausbildungsprogramm zu beginnen, dessen Teilnehmer nach ihrer Ausbildung ihre teuer erlernten Kenntnisse nicht anwenden konnten, und noch im Sommer 1994 deutsche Hilfsorganisationen als dringend unterzubringende Fachkräfte angeboten wurden?

**Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer
vom 13. März 1995**

Im Rahmen der Koordinierungssitzungen zur Umsetzung zu den Empfehlungen des Europäischen Rats (Warburton-Report) unterbreitete die britische Nichtregierungsorganisation (NGO) Marie Stopes International (MSI) im März 1993 einen Vorschlag für ein „Emergency Programme of assistance for displaced women in Bosnia through self help groups and field service teams“, zu dessen Durchführung Deutschland lediglich einen finanziellen Beitrag leisten sollte.

Zu der von deutscher Seite ursprünglich vorgesehenen aktiven Beteiligung einer deutschen NGO an dem MSI-Projekt kam es nicht, da MSI kein Interesse an einer gemeinsamen Implementierung zeigte und die Projektkonzeption von MSI durch die deutschen NGO nicht in vollem Umfang mitgetragen wurde. Da nach deutschem Haushaltsrecht die unmittelbare Finanzierung einer ausländischen NGO ausgeschlossen ist, beschränkt sich die deutsche Förderung dieses Projektes auf den deutschen Anteil für ECHO (28%).

Das Bonner Institut für Spezialseminare, B.I.S. Concept, entwickelte daraufhin ein eigenes Projekt zum „Aufbau eines Therapeutennetzwerks zur psychischen Stabilisierung traumatisierter Kriegsoffer im ehemaligen Jugoslawien“, das zunächst vom Auswärtigen Amt und anschließend von ECHO gefördert wurde. B.I.S. Concept steht mit den in seinem Projekt ausgebildeten Fachkräften weiterhin in Kontakt.

Des weiteren wurden zahlreiche Projekte zur Betreuung traumatisierter Frauen in Tuzla und Zenica mit Mitteln des Auswärtigen Amtes und anderer staatlicher Stellen finanziert. In Zenica werden 50 Frauen von der deutschen Organisation „Medica“ betreut, in Tuzla unterhält die Organisation „Vive Zene“ ein Therapiezentrum, das mit einer mobilen Einheit auch die umliegenden Flüchtlingsdörfer erreicht. Außerdem sind die Organisatio-

nen „Amica“, „Gesellschaft für Frieden und Hilfe in Bosnien und Herzegowina“ sowie das „Bosnien-Komitee, Bremen“ in Zentralbosnien zur Betreuung traumatisierter Frauen tätig. Die Evangelische Frauenarbeit in Deutschland entsandte eine Koordinatorin für die Betreuung der Frauenprojekte in Bosnien-Herzegowina und Kroatien.

2. Abgeordneter **Robert Antretter** (SPD) Wie hat sich dieses „Emergency Programme of Assistance for displaced women in Bosnia through self help groups and field service teams“ vom Mai 1993 bis heute entwickelt?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer
vom 13. März 1995

Deutschland konnte sich aus den in der Antwort zu Frage 1 genannten Gründen am „Emergency Programme of assistance for displaced women in Bosnia through self help groups and field service teams“ nicht beteiligen. MSI führt seine Projekte weiter.

3. Abgeordneter **Robert Antretter** (SPD) Wie viele Frauen der Zielgruppe erreicht das Nothilfe-Programm, und wie viele deutsche Fachkräfte hat die Bundesrepublik Deutschland seit Mai 1993 in dieses Nothilfe-Programm entsandt bzw. finanziert?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer
vom 13. März 1995

Nach eigenen Angaben von Marie Stopes International wurden bisher 37 500 Flüchtlingsfrauen betreut.

Die Bundesrepublik Deutschland hat keine Fachkräfte finanziert oder entsandt. Zeitweise waren im MSI-Team drei deutsche Fachkräfte tätig, die die Organisation selbst eingestellt hatte.

4. Abgeordneter **Robert Antretter** (SPD) Wie kommt es, daß das Auswärtige Amt die Arbeit des „Emergency Programme of Assistance for displaced women in Bosnia through self help groups and field service teams“ als schlecht und deshalb nicht förderungswürdig beurteilt, während andererseits die ECTF (EC Task Force) in Zagreb Mitarbeiter der Organisation für ihre Arbeit, ihren Einsatz und ihren Erfolg vor allem in Bihac öffentlich auszeichnet?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer
vom 13. März 1995

Wie zu Frage 1 ausgeführt, scheiterte eine deutsche Beteiligung am MSI-Projekt nicht daran, daß die Bundesregierung das Programm als schlecht bezeichnet hätte, sondern an haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der fehlenden Beteiligung einer deutschen NGO.

5. Abgeordneter
Claus-Peter Grotz
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung Probleme bei der Produktion bzw. möglicher nicht kontrollierter Proliferation von B-Waffen, die angesichts der Entwicklung der GUS-Staaten entstehen könnten, und wenn ja, welche Möglichkeiten der Einflußnahme und Vorsorge werden erwogen?

**Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer
vom 9. März 1995**

Über „Produktion bzw. mögliche nicht kontrollierte Proliferation von B-Waffen“ im Bereich der GUS-Staaten liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Um das Verbot von B-Waffen, das im „Übereinkommen vom 20. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen“ für 134 Vertragsstaaten – darunter die Russische Föderation – verbindlich niedergelegt ist, noch effektiver zu gestalten, setzt sich die Bundesregierung mit Nachdruck dafür ein, dieses Übereinkommen mit einem Verifikationsregime auszustatten.

6. Abgeordneter
Claus-Peter Grotz
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung angesichts dieser möglichen Gefahren Anlaß für ein nationales oder europäisches Forschungsprogramm zur Erfassung therapeutischer Möglichkeiten gegen Viren und Bakterien?

**Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer
vom 9. März 1995**

Im Bundesministerium der Verteidigung läuft seit Jahren ein B-Schutzprogramm, das Früherkennung, Prophylaxe, Diagnostik und Therapie umfaßt. Auch andere NATO-Staaten haben Programme zum Schutz gegen B-Waffen. Im Rahmen der NATO findet dazu ein regelmäßiger Informationsaustausch statt. Die Bundesregierung sieht daher keinen Anlaß für ein zusätzliches nationales oder europäisches Forschungsprogramm.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

7. Abgeordnete
Brigitte Baumeister
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung für die zusätzliche Belastung der Städte und Gemeinden, die bei der durch das Personalausweisgesetz vorgeschriebenen Ausstellung der Bundespersonal-

ausweise durch die Städte und Gemeinden dadurch entsteht, daß von den Bürgern für die Ausstellung der Ausweise nach wie vor eine Gebühr von nur 10 DM erhoben wird, die Städte und Gemeinden jedoch verpflichtet sind, die Ausweise von der Bundesdruckerei zum Preis von 11,90 DM zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu beschaffen, einen Ausgleich zu schaffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 15. März 1995**

Das Personalausweisgesetz, das mit Zustimmung der Länder im Bundesrat erlassen wurde, ist nach Artikel 83 des Grundgesetzes von den Ländern als eigene Angelegenheit auszuführen. Folglich haben die Länder gemäß Artikel 104 a Abs. 1 des Grundgesetzes alle mit der Ausstellung von Personalausweisen zusammenhängenden Kosten zu tragen. Hierzu gehören auch die Herstellungskosten der Ausweisdokumente in der Bundesdruckerei.

Es ist somit Aufgabe der Länder, ihren Kommunen die erforderlichen Finanzmittel für die Ausstellung der Identitätspapiere zur Verfügung zu stellen.

Dementsprechend erstattet das Land Rheinland-Pfalz den Personalausweisbehörden die Herstellungskosten des Personalausweises in der Bundesdruckerei, soweit diese nicht durch zu erhebende Gebühren abgedeckt werden. Der übrige personelle und sächliche Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Ausstellung von Personalausweisen wird durch den kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt.

Unabhängig davon hat mein Haus im Rahmen der Prüfung, ob eine Gebührenerhöhung zur Verbesserung der Kostensituation der Kommunen durch den Bund in die Wege zu leiten ist, das für die Dienstaufsicht über die Bundesdruckerei zuständige Bundesministerium für Post und Telekommunikation um Überprüfung der Preise der Bundesdruckerei für die Herstellung der Personalausweise gebeten, das hierzu die Preisüberwachungsstelle in der Senatsverwaltung für Wirtschaft in Berlin einschaltet hat. Das Ergebnis dieser Untersuchung liegt noch nicht vor.

Ohne dem Ergebnis meiner o. a. Prüfung vorgreifen zu wollen, darf ich zur Frage einer Gebührenerhöhung für die Ausstellung von Personalausweisen auf den anliegenden Vermerk *) meines Hauses hinweisen. Den darin enthaltenen Ausführungen kann entnommen werden, daß der Bund die schwierige Finanzsituation der Kommunen in diesem Bereich nicht durch die Einführung der neuen Personaldokumente verursacht hat. Die Gründe hierfür liegen allein an den gestiegenen Verwaltungskosten innerhalb der Kommunen selbst.

Sofern nach Auffassung der Länder wegen des Anstiegs dieser Kosten eine Gebührenerhöhung erforderlich sein sollte, haben die Länder die Möglichkeit, eine entsprechende Bundesratsinitiative gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes in die Wege zu leiten.

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Sollte dies ausscheiden, könnten die Länder nach dem Vorbild des Landes Rheinland-Pfalz den Kommunen die nicht durch zu erhebende Gebühren abgedeckten Kosten erstatten.

8. Abgeordneter
Freimut Duve
(SPD)
- Trifft es zu, daß der österreichische Botschafter am 18. Januar 1995 dem Auswärtigen Amt offiziell eine Demarche überbracht hat, in der dagegen protestiert wird, daß der deutsche Staatsbürger Dr. Gerhard Löffler, der am 3. Dezember 1992 von der Republik Österreich ein uneingeschränktes Aufenthaltsrecht erhalten hatte, am 25. Juli 1994 am Grenzübergang Großmain von bayerischen Grenzbeamten überwältigt wurde und gegen seinen Willen (und ohne daß von deutscher Seite ein Auslieferungersuchen beantragt worden war) nach Deutschland gebracht wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Eduard Lintner vom 15. März 1995

Es trifft zu, daß der Botschafter der Republik Österreich am 18. Januar 1995 beim Auswärtigen Amt offiziell vorgesprochen hat. Dabei wurde die vorläufige Festnahme des deutschen Staatsbürgers Dr. Gerhard Löffler am 25. Juli 1994 am Grenzübergang Bayerisch-Gmain/Großmain erörtert.

9. Abgeordneter
Freimut Duve
(SPD)
- Wie wird die Bundesregierung auf die Behauptung der Republik Österreich reagieren, deutsche Grenzbeamte hätten sich an einer völkerrechtswidrigen Entführung beteiligt, bzw. wie stellt sich der Sachverhalt aus ihrer Sicht dar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Eduard Lintner vom 15. März 1995

Dem österreichischen Botschafter wurde die deutsche Position dargelegt, wonach die Festnahme des Dr. Gerhard Löffler rechtmäßig war, da sie durch das Abkommen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehrs vom 14. September 1955 in der Fassung des Änderungsabkommens vom 30. Juli 1990 erlaubt war. Diese Ansicht vertreten auch der für das Ermittlungsverfahren gegen Dr. Gerhard Löffler zuständige Generalbundesanwalt und der 3. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg. Das vorgenannte Gericht hat mit Beschluß vom 2. November 1994 u. a. ausgeführt, daß ein nach Artikel 25 des Grundgesetzes zu berücksichtigender Verstoß gegen Grundsätze des Völkerrechts nicht festgestellt werden kann.

Dr. Gerhard Löffler ist durch Urteil des vorgenannten Gerichts vom 29. November 1994 wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt worden.

10. Abgeordneter
**Dr. Klaus
Rose**
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bewußt, daß die grenznahe Bevölkerung zum europäischen Nachbarn Österreich die verordnete Nicht-Beflaggung an deutschen Grenzübergängen mit der Bundesflagge mit Unverständnis zur Kenntnis genommen hat, und welche Maßnahmen werden gegen diesen Mißstand unternommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 8. März 1995

Die Beflaggung der Dienstgebäude an den deutschen Grenzübergängen zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union richtet sich nach dem Erlaß der Bundesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes vom 10. Juli 1991 (Bundesanzeiger Nr. 147 vom 9. August 1991).

Danach sind sämtliche Dienstgebäude aller Behörden und Dienststellen des Bundes sowie die militärischen Anlagen der Bundeswehr und Anlagen des Bundesgrenzschutzes ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse zu beflaggen. An Grenzübergängen, an denen sich keine Dienstgebäude des Bundes befinden, ist eine Beflaggung nicht vorgesehen.

Das Bundesministerium des Innern wird den Erlaß überprüfen mit dem Ziel, künftig an Grenzübergängen Beflaggung vorzusehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

11. Abgeordnete
**Leni
Fischer**
(Unna)
(CDU/CSU)
- Angesichts der Tatsache, daß die Parlamentarische Versammlung des Europarates dem Ministerkomitee in ihrer Stellungnahme zum Entwurf einer Bioethik-Konvention eine gründliche Prüfung der vorliegenden Fassung empfohlen und hierzu eine Reihe konkreter Änderungsvorschläge vorgelegt hat, frage ich die Bundesregierung, welche weiteren Änderungen hält die Bundesregierung – wie von ihr angekündigt – darüber hinaus für erforderlich, und welche ergänzenden Zusatzprotokolle zur Bioethik-Konvention sollen auf Ebene des Ministerkomitees vorbereitet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 8. März 1995

Über die von der Parlamentarischen Versammlung hinaus vorgeschlagenen Änderungen sieht die Bundesregierung insbesondere noch Prüfungs- und ggf. Änderungsbedarf zu folgenden Vorschriften:

- a) In Artikel 2 Abs. 2 ist klarzustellen, ob und ggf. von welchen Rechten und Grundsätzen, die die Konvention statuiert, „in einer demokratischen Gesellschaft“ im Hinblick auf „die öffentliche Sicherheit, die

öffentliche Ordnung oder zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutze der öffentlichen Gesundheit oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer" abgewichen werden kann.

- b) In den Artikeln 5 bis 7 muß insbesondere die Terminologie noch überarbeitet werden. Die in der Konvention verwendeten Begriffe „legally incapacitated persons“ bzw. „persons who have no legal capacity to give consent“ führen im deutschen Recht insofern zu Schwierigkeiten, als es danach für die Frage der Einwilligungsfähigkeit allein auf die natürliche Einsichtsfähigkeit ankommt.
- c) Die Vorschrift des Artikels 10, die eine Zwangsbehandlung von psychisch Kranken zuläßt, ist zu überprüfen. Die möglicherweise in Betracht kommenden Einzelfälle könnten sich bereits unter Anwendung der Artikel 5 bis 7 lösen lassen.
- d) Aus systematischen Gründen empfiehlt es sich, Artikel 14 über die Forschungsfreiheit in die mehr allgemeinen Bestimmungen am Anfang der Konvention einzustellen (etwa als zweiten Satz an Artikel 2 Abs. 1 des Entwurfs anzufügen).
- e) Forschung an und mit Embryonen und die Erzeugung von Embryonen zu Forschungszwecken (Artikel 15) sollten entsprechend den Regelungen des Embryonenschutzgesetzes europaweit für unzulässig erklärt werden.

Ergänzende Zusatzprotokolle sind zur Organtransplantation (der Entwurf hierzu ist nahezu fertiggestellt), zur medizinischen Forschung, zum Schutz des Embryos und des Fötus und schließlich zu Fragen der Genetik vorgesehen.

12. Abgeordnete
**Leni
Fischer
(Unna)**
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Änderungsvorschläge zum Entwurf einer Bioethik-Konvention, die die Parlamentarische Versammlung des Europarates in ihrer Stellungnahme dem Ministerkomitee empfohlen hat, und wann wird sich der Lenkungsausschuß des Ministerkomitees damit befassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 8. März 1995**

Die Änderungsvorschläge der Parlamentarischen Versammlung zeigen, daß sich die Parlamentarische Versammlung der Notwendigkeit einer Verstärkung des Schutzes des Menschen bewußt ist.

Zu Artikel 6 – sollte er so, wie von der Parlamentarischen Versammlung vorgeschlagen, in den Beratungen des Lenkungsausschusses für Bioethik und im Ministerkomitee eine Mehrheit finden – ist allerdings zu bedenken, daß das generelle Verbot eines Eingriffs bei nicht einwilligungsfähigen Personen (z. B. Kindern) dazu führt, daß auch die Entnahme regenerierbaren Gewebes (z. B. Knochenmarks) zugunsten eines nahen Angehörigen unzulässig wäre, was die Parlamentarische Versammlung offenbar aber nicht gewollt hat. Ferner muß gesehen werden, daß die von der Parlamentarischen Versammlung vorgeschlagene Fassung (mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter der Betroffenen und unter Einschaltung einer Ethikkommission durchgeführte) Forschung verhindert, die unter ethischen Aspekten möglicherweise unbedenklich ist.

Artikel 15 Abs. 1 des Konventionsentwurfs, der Forschung an Embryonen nach dem 14. Tag ihrer Entwicklung verbietet, ist wegen des nach dem Embryonenschutzgesetz bestehenden Verbotes jeglicher verbrauchender Forschung am Embryo bedenklich. Wenn die Stellungnahme die Aufhebung dieser Vorschrift fordert, bliebe die Forschung an Embryonen gänzlich unregelt. Damit würde Embryonen aber ebenfalls derjenige Schutz versagt, der in der Bundesrepublik Deutschland durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen gewährleistet ist.

Fraglich erscheint schließlich, ob der von der Parlamentarischen Versammlung vorgeschlagene Zusatz in Artikel 18, die Mitteilung der Ergebnisse von Gentests an Dritte nur „in Übereinstimmung mit den nationalen Datenschutzbestimmungen“ zuzulassen, ausreichend ist, um den Schutz dieser sensiblen Daten sicherzustellen.

Der Lenkungsausschuß für Bioethik wird sich voraussichtlich in seiner Sitzung in der Zeit vom 26. bis 30. Juni 1995 auch mit den Änderungsvorschlägen der Parlamentarischen Versammlung befassen (der ursprünglich für die Zeit vom 27. bis 31. März 1995 vorgesehene Sitzungstermin ist aufgehoben worden).

- | | |
|--|---|
| 13. Abgeordnete
Leni
Fischer
(Unna)
(CDU/CSU) | Was verspricht sich die Bundesregierung von dem für den 17. März 1995 vorgesehenen Hearing des Deutschen Bundestages zu diesem Fragenkomplex? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 8. März 1995**

Das Hearing wird nach Auffassung der Bundesregierung zu einem offenen und sachlichen Austausch der Argumente für und gegen den Konventionsentwurf führen können.

- | | |
|--|---|
| 14. Abgeordnete
Leni
Fischer
(Unna)
(CDU/CSU) | In welchen Parlamenten anderer Mitgliedstaaten gibt es eine Diskussion zu dem vorliegenden Entwurf einer Bioethik-Konvention? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 8. März 1995**

Der Bundesregierung liegen hierzu derzeit keine Erkenntnisse vor. Ich bin aber gerne bereit, entsprechende Erkundigungen einzuziehen. Über das Ergebnis werde ich Sie unterrichten.

- | | |
|---|--|
| 15. Abgeordneter
Rainer
Haungs
(CDU/CSU) | Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Unternehmen seit Inkrafttreten des Gesetzes für kleine Aktiengesellschaften bislang von der Möglichkeit der Umwandlung der Rechtsform in eine kleine Aktiengesellschaft Gebrauch gemacht haben? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 9. März 1995**

Da der interministerielle Ausschuß für die Koordinierung und Rationalisierung der Statistik und die Dienstaufsichtsbehörden der statistischen Landesämter im Jahr 1993 beschlossen haben, die Bestandsstatistik der Kapitalgesellschaften auszusetzen, verfügt das Statistische Bundesamt hierzu nicht mehr über statistische Angaben. Aus Erhebungen der juristischen Fachzeitschrift „Die Aktiengesellschaft“ ergibt sich, daß von August 1994 (Inkrafttreten des Gesetzes für kleine Aktiengesellschaften) bis März 1995 insgesamt 94 Aktiengesellschaften neu eingetragen worden sind. Diese in sieben Monaten erreichte Zahl liegt auf das ganze Jahr berechnet deutlich über dem langjährigen Durchschnitt der Neueintragen von Aktiengesellschaften. Dabei ist anzumerken, daß alle neu eingetragenen Aktiengesellschaften zunächst kleine Aktiengesellschaften im Sinne des Gesetzes sind, da sie naturgemäß zunächst nicht börsennotiert sind und in der Regel eine personalistische Gesellschafterstruktur aufweisen.

- | | |
|---|---|
| 16. Abgeordneter
Rainer
Haungs
(CDU/CSU) | Ist der Bundesregierung darüber hinaus bekannt, wie viele Unternehmen die Umwandlung der Rechtsform in eine Aktiengesellschaft in dem laufenden Jahr beabsichtigen? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 9. März 1995**

Hierüber gibt es keinerlei Statistik. Meldungen in der Wirtschaftspresse läßt sich aber entnehmen, daß auch namhafte Familiengesellschaften die Umwandlung in die Aktiengesellschaft angekündigt haben, und zwar teilweise ohne konkrete Absicht eines Börsengangs. Darüber hinaus lassen Nachfragen im Bundesministerium der Justiz sowie zahlreiche Fachveröffentlichungen und Seminarveranstaltungen zu dem Thema „Kleine AG“ ein äußerst reges Interesse an der kleinen Aktiengesellschaft erkennen. Weil für die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft eine längere Vorlaufphase, insbesondere ein längerer interner Meinungsbildungsprozeß unter den Gesellschaftern erforderlich ist, ist mit einem weiteren Ansteigen der Umwandlungen erst mittelfristig zu rechnen. Einen positiven Beitrag hierzu leisten das am 1. Januar 1995 in Kraft getretene Umwandlungsvereinigungsgesetz und das novellierte Umwandlungssteuerrecht.

- | | |
|---|--|
| 17. Abgeordneter
Rainer
Haungs
(CDU/CSU) | Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, welche Erfahrungen mittelständische Unternehmen, die bereits in eine AG umfirmiert haben, insbesondere hinsichtlich der Eigenkapitalausstattung mit der neuen Rechtsform gemacht haben? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 9. März 1995**

Solche Erkenntnisse liegen hier nicht vor. Ein Börsengang neu gegründeter kleiner Aktiengesellschaften kommt ohnehin erst nach einer erheblichen, teilweise mehrjährigen Übergangsphase in Betracht. Im übrigen sind hier auch die Voraussetzungen des Börsengesetzes zu berücksichtigen.

18. Abgeordneter
Rainer Haungs
(CDU/CSU)
- Worin sieht die Bundesregierung die Gründe für das hohe bzw. mangelnde Interesse bei mittelständischen Unternehmen an einer Umfirmierung in eine Aktiengesellschaft, und welche praktischen Hindernisse haben sich ergeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 9. März 1995**

Das erhebliche Interesse gerade bei mittelständischen Unternehmen an der kleinen Aktiengesellschaft rührt zum einen von der längerfristigen Möglichkeit eines Kapitalmarktzugangs der Aktiengesellschaft her. Zum zweiten werden von mittelständischen Familiengesellschaften, die vor einem Generationenwechsel stehen, die Strukturvorteile der Aktiengesellschaft gesehen. Gerade in diesem Kreis ist die kleine Aktiengesellschaft auf besonders großes Interesse gestoßen. Als praktische Hindernisse wären vorrangig steuerliche Probleme, insbesondere im Vergleich zur Personenhandelsgesellschaft (GmbH & Co. KG) zu nennen sowie im Falle eines intendierten späteren Börsengangs die Bewertungsnachteile in erbschafts-, schenkungs- und vermögensteuerlicher Hinsicht. Im übrigen besteht auch bei den Beratern des Mittelstands noch ein Informationsbedarf, den die Bundesregierung durch weitere Aufklärung über die Möglichkeiten des neuen Rechts erfüllt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

19. Abgeordneter
Wolfgang Behrendt
(SPD)
- Inwieweit sind ehemalige Alliierten-Wohnungen im Berliner Bezirk Spandau, die zur Zwischenvermietung freigegeben wurden, bereits vermietet, und inwieweit tragen die geforderten hohen Mieten sowie die Begrenzung der Mietdauer zur Unvermietbarkeit der Wohnungen und zur künftigen Erhöhung des Mietpreisspiegels bei?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 10. März 1995**

Im Bezirk Spandau wurden insgesamt 531 Wohnungen zur Zwischenvermietung an drei Wohnungsbaugesellschaften übergeben. Die Unternehmen müssen in den Wohnungen erst notwendige Herrichtungsarbeiten durchführen. Bisher sind 124 Wohnungen nach Herrichtung vermietet worden.

Die vom Bund von den Zwischennutzern geforderte Miete bewegt sich – wie bei der Vermietung von bundeseigenen Wohnungen allgemein üblich – am unteren Rand der ortsüblichen Vergleichsmiete. Im Bezirk Spandau schwankt die Miete (Nettokaltmiete) zwischen etwa 5 und 8 DM/qm/Monat entsprechend der Lage, dem Zustand und dem Baujahr der jeweiligen Wohnung.

Die Wohnungsbaugesellschaften bestimmen die Miete, die sie von den Nutzern der Wohnungen fordern, selbst. Dabei handelt es sich im Regelfall um sog. Warmmieten, über die dem Bund Einzelheiten nicht bekannt sind.

Der Mietspiegel wird vom Land Berlin aufgrund einer Auswertung der Mietpreise für alle in Berlin gelegenen Wohnungen erstellt. Die vergleichsweise wenigen Wohnungen, die im Bezirk Spandau zwischenvermietet werden, dürften daher keinen Einfluß auf den Mietspiegel haben.

Jedenfalls gibt der Bund mit den von ihm geforderten Mieten keinen Anlaß, Mietspiegelwerte zu erhöhen.

Die Begrenzung der Mietdauer führt – wie die bisherigen Ergebnisse zeigen – nicht zur Unvermietbarkeit der Wohnungen. Im übrigen entspricht die zeitliche Befristung der politischen Forderung, die Wohnungen einerseits zu nutzen und andererseits ihre Verfügbarkeit für den Umzug nach Berlin zu sichern.

- | | |
|---|---|
| 20. Abgeordneter
Wolfgang
Behrendt
(SPD) | Erwägt die Bundesregierung eine Änderung des bisherigen Konzeptes zur Zwischenvermietung ehemaliger Alliierten-Wohnungen? |
|---|---|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 10. März 1995**

Der Deutsche Bundestag hat die Ausführungen der Konzeptkommission im Dritten Zwischenbericht vom 17. Januar 1994 (Drucksache 12/6615) zur Bereitstellung von Wohnraum für die vom Umzug Betroffenen gebilligt. Danach wird von einem Bedarf von insgesamt rd. 12 000 Wohneinheiten ausgegangen, der durch den Neubau von rd. 8 000 Wohnungen und durch die Nutzung von rd. 4 000 Wohnungen aus dem Bestand der Alliierten-Wohnungen gedeckt werden soll. Diese Wohnungen sollen so zwischen-genutzt werden, daß sie kurzfristig für Zwecke des Bundes zur Verfügung stehen können. Eine Änderung dieses Konzeptes wird nicht erwogen.

- | | |
|---|---|
| 21. Abgeordneter
Dieter
Grasedieck
(SPD) | Warum spricht der Parlamentarische Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser in seiner Antwort vom 16. Januar 1995 (Drucksache 13/267 S. 8) von „verschwendeten“ Vordrucken für die Anwendung des Außensteuergesetzes, und warum wird in der Antwort verschwiegen, daß die für 1988 vorgesehenen Vordrucke nie über das Entwurfsstadium hinausgekommen sind, sondern mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. Juli 1987 (IV B 1 - S 2532 - 33/87) zurückgenommen wurden, so daß die heute in den Finanzämtern verwendeten Vordrucke zum Außensteuergesetz sämtlich aus dem Jahr 1983 oder früher stammen und damit hoffnungslos veraltet und unbrauchbar sind? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Falthäuser
vom 13. März 1995**

Die von Ihnen zitierte Formulierung von den „verschwendeten“ Vordrucken ist in meinem an Kollegen Frank Hofmann gerichteten Antwortschreiben vom 16. Januar 1995 nicht enthalten. Der Text dieses Schreibens wurde in der Drucksache 13/267 offenkundig fehlerhaft wiedergegeben.

Mit dem von Ihnen angeführten Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 9. Juli 1987 – IV B 1 – S 2532 – 33/87 – wurde nicht die 1987 erstellte Serie von Vordruckentwürfen zurückgezogen, sondern der für die Annahme vorgesehene Sitzungstermin der zuständigen Vordruckkommission der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder aufgehoben.

Es trifft jedoch zu, daß seinerzeit diese Entwürfe wegen offener Rechtsfragen zur Auslegung des Außensteuergesetzes nicht beschlossen worden sind. Der Irrtum in meiner Antwort vom 16. Januar 1995 beruhte auf dem Umstand, daß nach 1987 von den Bundesländern Nachdrucke der Erklärungsvordrucke zum Außensteuergesetz hergestellt worden sind, die jedoch nicht aktualisiert worden waren. Trotz ihres veralteten Standes sind die heute verwendeten Erklärungsvordrucke nicht unbrauchbar. Die Berücksichtigung der durch zwischenzeitliche Gesetzesänderungen eingeführten Differenzierungen – z. B. nach verschiedenen Arten von Zwischeneinkünften – erfolgt durch manuelle Ergänzungen bei der Auswertung im Finanzamt.

22. Abgeordnete
**Dr. Barbara
Hendricks**
(SPD)

Warum ist in dem Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 1996 für die vorgesehene neue Pauschalierung von Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung in § 9a Nr. 2 EStG kein Betrag genannt, und wie hoch wären die Steuermindereinnahmen rein rechnerisch, wenn von einem Pauschbetrag von 3, 5 oder 7 DM je qm Wohnfläche ausgegangen würde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Falthäuser
vom 15. März 1995**

Im Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 1996 ist vorgesehen, im Rahmen der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Wohngebäuden des Privatvermögens wahlweise die Pauschalierung von Werbungskosten einzuführen (§ 9a EStG). Die Pauschale soll sich nach einem bestimmten DM-Betrag pro qm Wohnfläche bemessen, mit dem alle Werbungskosten mit Ausnahme der Abschreibungen und Schuldzinsen abgegolten sein sollen. Der Entwurf enthält keine Aussage zur Höhe des Pauschbetrages, weil hierzu noch weitere Ermittlungen über den angemessenen Betrag erforderlich sind.

23. Abgeordnete
**Dr. Barbara
Hendricks**
(SPD)

Trifft es zu, daß die Angaben über die finanziellen Auswirkungen des neuen Einkommensteuertarifs 1996 einschließlich der sog. Grundentlastung in dem Referentenentwurf zum Jahres-

steuergesetz 1996 von einer Fortgeltung der bis Ende 1995 befristeten Übergangsregelung auch für die Jahre 1996 bis 1999 ausgehen, so daß die tatsächlichen Mindereinnahmen gegenüber der letzten Steuerschätzung für die einzelnen Jahre um mindestens 3,8 Mrd. DM höher sind und sich auf jährlich rd. 20 Mrd. DM belaufen, oder wie hoch schätzt die Bundesregierung die durch den neuen Tarif einschließlich der Grundentlastung gegenüber der letzten Steuerschätzung insgesamt entstehenden Mindereinnahmen für die einzelnen Jahre von 1996 bis 1999?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Falthäuser
vom 15. März 1995**

Es ist zutreffend, daß die finanziellen Auswirkungen des im Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 1996 enthaltenen Tarifvorschlags im Vergleich zum 1995 geltenden Recht ermittelt worden sind.

Die letzte mittelfristige Steuerschätzung hat die bis 1995 befristete Übergangsregelung bis 1995 berücksichtigt. Die Finanzplanung des Bundes bis 1998 hat demgegenüber im Vorgriff auf eine dauerhafte Neuregelung der Steuerfreistellung des Existenzminimums ab 1996 einen Betrag eingestellt, der auf der Grundlage einer fiktiven Weitergeltung der Übergangsregelung berechnet wurde.

24. Abgeordneter
**Volker
Kröning**
(SPD)

Können deutsche Banken z. B. über Tochtergesellschaften im Ausland ebenso wie z. B. das britische Bankhaus Baring Brothers über ausländische Börsen risikoreiche Geschäfte mit Derivaten abschließen, oder gibt es nach dem deutschen Bankenrecht hierfür irgendwelche Beschränkungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Falthäuser
vom 13. März 1995**

Inländische Banken können nicht nur über ihre ausländischen Töchter oder Filialen, sondern auch direkt von Deutschland aus Geschäfte an ausländischen Börsen tätigen, darunter auch Geschäfte mit derivativen Instrumenten.

Die deutschen Bankaufsichtsvorschriften finden auf die nach dem Gesetz über das Kreditwesen zugelassenen Kreditinstitute einschließlich ihres gesamten Zweigstellennetzes Anwendung, also auch auf an ausländischen Plätzen tätige Filialen. Die Geschäftsleitung eines weltweit tätigen Kreditinstituts hat durch geeignete Anweisungen und Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß den Vorschriften gleichermaßen in den ausländischen Zweigstellen gefolgt wird. Besondere Vorschriften speziell für ausländische Zweigstellen bestehen nicht (abgesehen von besonderen Meldepflichten im Rahmen der Bankenstatistik der Deutschen Bundesbank).

Sofern Geschäfte mit Derivaten von deutschen Bankniederlassungen durchgeführt werden, unterliegen sie den Regelungen des vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen erlassenen Grundsatzes Ia, der offene

Positionen aus Marktpreisrisiken unterliegenden Geschäften auf insgesamt 42% des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts begrenzt. Grundsatz Ia erfaßt nicht nur Zins- und Währungskontrakte, sondern auch Kontrakte mit sonstigen Preisänderungsrisiken, wie z. B. Aktien-, Index- und Warenpreiskontrakte; er unterwirft damit praktisch alle derivativen Geschäfte der bankaufsichtlichen Limitierung. Die ausländischen Tochtergesellschaften deutscher Kreditinstitute werden von dieser Regelung allerdings nicht betroffen, da Grundsatz Ia nicht auf konsolidierter Basis einzuhalten ist. Sie haben jedoch die bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen des Sitzlandes zu beachten.

Der Zielsetzung von Grundsatz Ia entspricht die derzeit zur Umsetzung anstehende EG-Kapitaladäquanzrichtlinie, mit der die Kreditinstitute (und Wertpapierfirmen) verpflichtet werden, ihre einem Marktpreisrisiko ausgesetzten Geschäfte mit haftendem Eigenkapital zu unterlegen. Die Vorschriften der Kapitaladäquanzrichtlinie sind auf konsolidierter Basis einzuhalten. Damit werden künftig auch die ausländischen Tochtergesellschaften deutscher Banken von dieser Regelung betroffen.

Tochtergesellschaften deutscher Banken werden jedoch jetzt bereits im sog. Grundsatz I des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen erfaßt. Grundsatz I verlangt, daß die Kreditinstitute Eigenkapital in Höhe von mindestens 8% der sog. Kapitaläquivalenzbeträge aus ausfallrisikobehafteten Derivatgeschäften vorbehalten.

Eine Begrenzung derivater Geschäfte wird sich auch durch ihre Einbeziehung in die Großkreditvorschriften zum Ende dieses Jahres ergeben. Danach sind die aus derivaten Geschäften entstehenden Kreditrisiken mit den übrigen Kreditrisiken gegenüber einem Kreditnehmer oder einer Gruppe verbundener Kreditnehmer zusammenzufassen und das sich daraus ergebende gesamte Kreditvolumen den Großkreditbegrenzungen zu unterwerfen. Diese Vorschriften sind auch auf konsolidierter Basis einzuhalten.

25. Abgeordneter
**Volker
Krönig**
(SPD)

Trifft es zu, daß bei ausländischen Banken das Volumen der Geschäfte mit Derivaten um bis zu zehnmal so hoch ist wie das „normale“ Geschäftsvolumen, und ist dies auch bei ausländischen Tochtergesellschaften deutscher Banken möglich?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser
vom 13. März 1995**

Der Bundesregierung liegen keine Angaben vor, die ein zuverlässiges Urteil über das Verhältnis derivativer Geschäfte zum gesamten Geschäftsvolumen bei ausländischen Kreditinstituten erlauben.

Hinsichtlich der ausländischen Tochterunternehmen deutscher Banken liegen der Bundesregierung ebenfalls keine umfassenden Angaben über ihre derivaten Geschäfte vor, da diese Institute nicht in die Meldungen zum Grundsatz Ia einbezogen sind. Bei einem Vergleich der Swapgeschäfte, für die Zahlen auch der ausländischen Tochterunternehmen vorliegen, ergeben sich jedoch kaum Unterschiede zwischen den Auslandsniederlassungen und den inländischen Mutterinstituten hinsichtlich des Anteils dieser Geschäfte an den Bilanzgeschäften. Mitte 1994 lag der Anteil der Swapvereinbarungen am Geschäftsvolumen in beiden Fällen bei knapp über 50%.

Bei den inländischen Kreditinstituten, die in nennenswertem Umfang Geschäfte mit Derivaten betreiben, erreichten Ende 1994 diese Geschäfte einschließlich der „traditionellen“ Devisentermingeschäfte im Durchschnitt das 2,2fache und ohne Devisentermingeschäfte das 1,5fache der Bilanzgeschäfte.

Bei den in der Bundesrepublik Deutschland tätigen ausländischen Kreditinstituten (Zweigstellen und Tochtergesellschaften) ergibt sich eine im Vergleich zu deutschen Kreditinstituten ausgeprägtere Ausrichtung auf Derivate. Hier erreichten diese Geschäfte im Durchschnitt das 10fache bzw. 7fache der Bilanzgeschäfte.

Zu bedenken ist dabei allerdings, daß diese Zahlen sich auf das gesamte Volumen dieser Geschäfte beziehen, während die durch Preisbewegungen einem Verlustrisiko ausgesetzte offene Position auf 42% des haftenden Eigenkapitals begrenzt ist. Damit handelt es sich bei dem weitaus überwiegenden Teil der Geschäfte um geschlossene Positionen.

- | | |
|--|---|
| 26. Abgeordneter
Dr. Martin Piaff
(SPD) | In welchen Fällen sind Leistungen aus der Pflegeversicherung steuerfrei bzw. steuerpflichtig, und ist es nach der bestehenden Rechtslage denkbar, daß Personen, die Familienangehörige pflegen, die dafür erhaltenen Gelder versteuern müssen? |
| 27. Abgeordneter
Dr. Martin Piaff
(SPD) | Aus welchen Vorschriften ergibt sich die Steuerfreiheit bzw. Steuerpflicht der Leistungen aus der Pflegeversicherung, und hält die Bundesregierung eine Klarstellung der gesetzlichen Regelungen z. B. durch ein Schreiben des Bundesministers der Finanzen für erforderlich? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser
vom 13. März 1995**

Das Pflegegeld, das der Pflegeversicherte von der Pflegeversicherung erhält, ist bei ihm nach § 31 Nr. 1 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei. Wird eine Pflegeperson gegen Entgelt beschäftigt, so unterliegt die Pflegeperson mit ihren Einnahmen grundsätzlich der Einkommensteuer. Je nach der rechtlichen Ausgestaltung des Verhältnisses und der Art der Tätigkeit kann es sich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG), aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG) oder aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG) handeln.

Wird die Pflegeleistung innerhalb der Familie erbracht, setzt eine Einkommensteuerpflicht der Pflegeperson voraus, daß ein Vertrag wie zwischen fremden Dritten abgeschlossen und auch entsprechend durchgeführt worden ist (R 19 Einkommensteuer-Richtlinien, Abschnitt 69 der Lohnsteuer-Richtlinien). Ansonsten ist zu vermuten, daß die Pflegeleistung auf familienrechtlicher Grundlage beruht.

Ob eine Einkommensteuerpflicht wegen wiederkehrender Bezüge (§ 22 EStG) in Betracht kommen kann und ob eine Verwaltungsregelung erforderlich ist, soll mit den obersten Finanzbehörden der Länder am 22. März 1995 erörtert werden.

- | | |
|---|--|
| 28. Abgeordnete
Renate
Rennebach
(SPD) | Sind aus dem o. g. in Hamburg erstrittenen Urteil nach Auffassung der Bundesregierung steuerrechtliche Folgerungen zu ziehen, und wie wird die Bundesregierung vorgehen, die steuerrechtlichen Auswirkungen bundesweit gleichmäßig zur Anwendung zu bringen? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser
vom 13. März 1995**

Die Anzeigepflicht der Eröffnung eines gewerblichen Betriebs oder einer Betriebsstätte nach § 14 der Gewerbeordnung besteht für Zwecke der Durchführung der Besteuerung auch nach § 138 der Abgabenordnung – AO. Die Gemeinde hat unverzüglich das nach § 22 Abs. 1 AO zuständige Finanzamt von der Anmeldung zu unterrichten (§ 138 Abs. 1 Satz 1 AO). Auf diese Weise erfährt das Finanzamt von Sachverhalten, die für die Erhebung von Steuern vom Einkommen (Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer), der Umsatzsteuer, der Vermögensteuer und anderer Steuern von Bedeutung sind. Im übrigen haben die Finanzämter selbst im Rahmen der allgemeinen Steueraufsicht unbekannte Steuerfälle aufzudecken (§§ 85, 208 Abs. 1 Nr. 3 AO).

Die Steuern entstehen unabhängig davon, ob ein Gewerbe angemeldet wird, immer dann, wenn ein Sachverhalt verwirklicht wird, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft (§ 38 AO). Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Hamburg hat deshalb für die Durchführung der Besteuerung nur insofern mittelbare Bedeutung, als durch den Zwang zur Gewerbeanmeldung die tatsächliche Durchführung der Besteuerung auf eine sichere Grundlage gestellt ist.

- | | |
|--|--|
| 29. Abgeordneter
Roland
Richter
(CDU/CSU) | Welche konkreten Planungen gibt es für die französische Kaserne in Kieselbronn und die ehemalige Nike-Raketenbasis der amerikanischen Streitkräfte in Wurmberg, und wer trägt bei einer Veräußerung der genannten Flächen eventuelle Sanierungskosten? |
|--|--|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki
vom 16. März 1995**

Bei der „französischen Kaserne“ in Kieselbronn handelt es sich um eine Wohnsiedlung, die zur Zeit noch den französischen Streitkräften zur Nutzung für Zwecke der Unterbringung von Angehörigen der deutsch-französischen Brigade überlassen worden ist. Die Wohnungen werden voraussichtlich noch bis Mitte 1996 von den französischen Streitkräften benötigt werden.

Konkrete Planungen über die anschließende Verwendung bestehen noch nicht. Die Gemeinde Kieselbronn ist aber am Erwerb interessiert.

Ein Teilbereich der ehemaligen Nike-Raketenbasis in Pforzheim-Wurmberg (Feuerleitbereich) ist bereits seit 1988 der Gemeinde Wurmberg mietweise überlassen worden. Da jedoch ein Rückenteignungsverfahren anhängig ist, kommt eine Veräußerung derzeit nicht in Betracht.

Das im November 1994 von der Bundeswehr zurückgegebene ca. 13 ha große Gelände des Abschußbereiches der ehemaligen Raketenbasis soll in etwa fünf bis sechs Jahren in das Eigentum des Landes Baden-Württemberg

berg, Forstverwaltung, übergehen. Vor Aufforstung des Geländes ist durch Auffüllung mit Erdaushub eine Einbindung in die Landschaft notwendig. Die Stadt Pforzheim ist daran interessiert, die Liegenschaft zur Erweiterung der städtischen Erddeponie anzumieten. Die diesbezüglichen Verhandlungen stehen kurz vor dem Abschluß.

Der Bund behebt auf bundeseigenen Liegenschaften akute Umweltgefahren, zu deren Beseitigung er aufgrund bestehender Rechtsvorschriften öffentlich-rechtlich verpflichtet ist. Bei Grundstücksveräußerungen werden darüber hinaus Kontaminationen geringerer Art und Schwere zugunsten des Erwerbers bereits im Rahmen der Verkehrswertermittlung angemessen berücksichtigt. Bei stärkeren Verunreinigungen oder erheblicher Unsicherheit hierüber ist der Bund bereit, sich aufgrund einer entsprechenden Regelung im Kaufvertrag an den Kosten einer Altlastensanierung bis zur Höhe des Kaufpreises (bei einer Eigenbeteiligung des Erwerbers in Höhe von 10% der Sanierungskosten) zu beteiligen, wenn binnen drei Jahren seit Vertragsabschluß das Kaufgrundstück für den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch hergerichtet oder eine nachträglich festgestellte polizeirechtlich relevante Gefahr beseitigt werden muß.

30. Abgeordneter
**Bernd
Scheelen**
(SPD)

Trifft es zu, daß die vom Bundesminister der Finanzen, Dr. Theodor Waigel, für den Einkommensteuertarif 1996 vorgeschlagene Konstruktion, neben dem eigentlichen Einkommensteuertarif eine sogenannte Grundentlastung vorzusehen, ihren eigentlichen Grund darin hat, daß die Bundesregierung beabsichtigt, die Grundentlastung bei Renteneinkünften nicht in voller Höhe zu gewähren (vgl. Handelsblatt vom 13. Februar 1995)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser
vom 13. März 1995**

Die im Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 1996 in § 34 h Abs. 3 EStG vorgesehene Regelung verhindert, daß es infolge der Anhebung des steuerfrei gestellten Existenzminimums zu verfassungsrechtlich bedenklichen Unstimmigkeiten bei der Besteuerung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Verhältnis zur Besteuerung anderer Alters-einkünfte kommt. Ohne diese Regelung würde der Beginn der Besteuerung von Renten so weit hinausgeschoben, daß auch sehr hohe Rentenbezüge steuerfrei blieben. Im Falle eines alleinstehenden Bezieher einer Altersrente (Rentenzugang mit 65 Jahren, d. h. Ertragsanteil 27%, keine anderen Einkünfte, alte Bundesländer) würden z. B. die von Einkommensteuer unbelastet bleibenden Rentenbezüge von 29 930 DM auf 62 104 DM ansteigen.

Der in Presseberichten erweckte Eindruck, die Bezieher kleiner Sozialrenten würden durch die vorgesehene Regelung belastet, geht völlig an den Tatsachen vorbei. Es muß klargestellt werden, daß Rentner, die gegenwärtig keine Einkommensteuer zahlen, auch künftig steuerfrei bleiben. Rentenempfänger, die bisher steuerbelastet sind, werden durch die Neuregelung der Steuerfreistellung des Existenzminimums entlastet.

31. Abgeordneter **Bernd Scheelen** (SPD) Welche Formen von Derivaten sind der Bundesregierung und dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen bekannt, und welche gesetzlichen Einschränkungen bestehen, um zu verhindern, daß immer wieder neue, risikoreiche Formen von Derivaten entwickelt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 13. März 1995

Als derivative Instrumente oder Derivate werden nach dem vorherrschenden Sprachgebrauch solche Zahlungsvereinbarungen zwischen zwei Vertragspartnern bezeichnet, bei denen die Höhe der ausgetauschten Zahlungsbeträge von den Werten der der Vereinbarung zugrundeliegenden Vermögenstitel abhängt. Üblicherweise werden derivative Finanzinstrumente, deren Werte von Finanzprodukten (insbesondere Zinstiteln, Aktien und Wechselkursen) abhängen, von anderen Derivaten unterschieden, deren Werte von den Preisen der zugrundeliegenden Waren (z. B. Edelmetallen, Ölprodukten, anderen Rohstoffe) bestimmt werden. Derivative Finanzinstrumente werden von Kreditinstituten zur Absicherung bestehender Bilanzpositionen, zur Arbitrage oder für spekulative Zwecke im Rahmen des Eigenhandels genutzt. Andere Derivate werden von den deutschen Kreditinstituten grundsätzlich nicht genutzt.

Nach der international üblichen Klassifikation werden folgende derivative Finanzinstrumente unterschieden:

Finanzterminkontrakte: Das sind zweiseitig bindende Vereinbarungen, eine bestimmte Menge des zugrundeliegenden Geschäftsgegenstands zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem bei Vertragsabschluß festgelegten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Darunter fallen u. a. Einlagentermingeschäfte („Forward Forward Deposits“ – FFD), Zinsterminvereinbarungen („Forward Rate Agreements“ – FRA). Börsenmäßig gehandelte Finanzterminkontrakte werden auch als „Financial Futures“ bezeichnet (z. B. „Interest Rate Futures“ – IRF – und die an der Deutschen Terminbörse – DTB – gehandelten Futures-Kontakte auf Bundespapiere verschiedener Laufzeiten [Bund-, Bobl- und Buxl-Futures] sowie auf die am Frankfurter Interbankenmarkt quotierten Zinssätzen für Drei-Monats-Einlagen [FIBORES-Futures]).

Finanz-Swaps: Das sind Vereinbarungen zwischen zwei Parteien über den Austausch von Zahlungsströmen. Die häufigsten Formen sind Zins-swaps, bei denen variable gegen feste Zinszahlungen ausgetauscht werden, und Währungsswaps bzw. Zins-Währungsswaps (Tausch von verschiedenen Währungen und der damit verbundenen Zinszahlungsverpflichtungen).

Optionskontrakte: Eine Option bezeichnet das Recht, aber keine Verpflichtung, eine bestimmte Menge eines Basiswertes entweder zu einem bestimmten Zeitpunkt oder während eines bestimmten Zeitraums zu einem vorher vereinbarten Preis zu kaufen (sog. „Call-Option“) oder zu verkaufen (sog. „Put-Option“). Optionskontrakte werden sowohl in standardisierter Form an Terminbörsen (z. B. die auf die Aktien von 15 bedeutenden deutschen Aktiengesellschaften sowie auf den Deutschen Aktien-Index [DAX] gehandelten DTB-Optionkontrakte) als auch in nicht-standardisierter Form außerbörslich gehandelt (sog. „over-the-counter“ [OTC]-Optionen).

Auf die o. g. Grundformen lassen sich sämtliche Derivate zurückführen, auch solche mit komplexeren Strukturen wie z. B. „Caps“ und „Floors“, bei denen es sich um Vereinbarungen zur Zinsbegrenzung (Maximal- bzw. Mindestverzinsung) handelt.

Gesetzliche Beschränkungen, die die Entwicklung neuer Formen von Derivaten verhindern, bestehen nicht. Solche Beschränkungen wären auch nicht sinnvoll, da nicht Derivate per se risikoreich sind, sondern nur der unsachgemäße Umgang mit ihnen.

32. Abgeordneter
**Bernd
Scheelen**
(SPD)

Hält die Bundesregierung es für erforderlich, daß die Bankinstitute durch gesetzliche Regelungen oder Verordnungen verpflichtet werden, die von ihrem Personal getätigten Geschäfte mit Derivaten besser zu beaufsichtigen, und hält es die Bundesregierung ferner für erforderlich, die bestehenden Aufsichtsmöglichkeiten der Bundesbank, des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen oder der Börsenaufsicht zu verbessern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser
vom 13. März 1995**

Die Bankenaufsicht ist intensiv damit befaßt, die bestehenden Aufsichtsregelungen auf dem Gebiet der Derivate-Geschäfte fortzuentwickeln und international anzugleichen. Der Baseler Ausschuß für Bankenaufsicht, in dem auch Deutschland vertreten ist, hat am 27. Juli 1994 Richtlinien für das Risikomanagement international tätiger Banken im Derivate-Geschäft verlautbart. Die Richtlinien, an deren Erstellung auch Vertreter des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen und der Deutschen Bundesbank mitgearbeitet haben, enthalten detaillierte Empfehlungen für die Aufsichtsorgane weltweit hinsichtlich der Überwachung des Risikomanagements, der bankinternen Kontrolle und Rechnungsprüfung sowie geeigneter Verfahren für die Steuerung der einzelnen Risiken aus dem Derivate-Geschäft. Die Empfehlungen sind inhaltlich größtenteils zu einem großen Teil in den bereits bestehenden Anforderungen des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen (BAKred) enthalten (Anforderungen für die Ausgestaltung der Innenrevision – Verlautbarung des BAKred vom 28. Mai 1976; Mindestanforderungen für bankinterne Kontrollmaßnahmen bei Devisengeschäften – Kassa und Termin, Verlautbarung des BAKred vom 24. Februar 1975; Anforderungen an das Wertpapierhandelsgeschäft der Kreditinstitute – Verlautbarung des BAKred vom 30. Dezember 1980). Gegenwärtig bereitet das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen in Abstimmung mit dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel und der Deutschen Bundesbank eine Verlautbarung über Anforderungen an das Betreiben von Handelsgeschäften der Kreditinstitute vor, die die eben genannten Anforderungen ergänzen. Damit wird internationalen Empfehlungen in Deutschland vollends Rechnung getragen.

Handlungsbedarf zur weiteren Verbesserung der Börsenaufsicht wird gegenwärtig nicht gesehen.

Die Bundesregierung hat erst jüngst mit der Novellierung des Börsengesetzes im Rahmen des Zweiten Finanzmarktförderungsgesetzes die Börsenaufsicht wesentlich verbessert. Die Rechtsaufsicht der Länder wurde zu einer Rechts- und Marktaufsicht ausgebaut, die neben der Einhaltung der börsenrechtlichen Bestimmungen auch die ordnungsgemäße

Preisbildung und die Börsengeschäftsabwicklung kontrollieren. In diesem Zusammenhang sind auch die Befugnisse der Börsenaufsichtsbehörden gestärkt worden.

Darüber hat jede Börse eine Handelsüberwachungsstelle als eigenständiges Börsenorgan einzurichten. Sie überwacht vor Ort die ordnungsgemäße Durchführung des Börsenhandels und der Börsengeschäftsabwicklung.

Insgesamt erscheint es notwendig, trotz aller bereits getroffener Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen die Entwicklung der Derivate jederzeit sehr sorgfältig zu verfolgen und gegebenenfalls weitere, möglichst international abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen.

33. Abgeordneter
Horst Schild
(SPD)
- Um welchen Betrag wäre der Steuerausfall durch die im Jahressteuergesetz 1996 vorgesehene Regelung zur Steuerfreistellung des Existenzminimums höher, wenn die in § 34 h Abs. 3 EStG vorgesehene Einschränkung für Rentner, die von der Steuersenkung weitgehend ausgenommen werden, entfallen würden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 13. März 1995

Wegen fehlender statistischer Angaben ist eine genaue Bezifferung der finanziellen Auswirkungen der in § 34 h Abs. 3 EStG vorgesehenen Regelung nicht möglich. Sie dürften allerdings geringfügig sein. Ziel dieser Regelung ist auch nicht die Verhinderung von Steuerausfällen, sondern die Vermeidung von verfassungsrechtlich bedenklichen Verzerrungen bei der Rentenbesteuerung im Vergleich zur Besteuerung anderer Alterseinkünfte.

34. Abgeordneter
Jörg-Otto Spiller
(SPD)
- Wie hoch ist nach geltendem Recht (1995) und nach dem Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 1996 die * Einkommensteuer (Grundtabelle) für einen Rentner mit einem zu versteuernden Einkommen von 5 700 DM, 12 000 DM, 20 000 DM oder 43 000 DM, wenn dessen Leibrente den Ertragsanteil um 20 000 DM übersteigt, und wie ist die Steuer nach dem Jahressteuergesetz 1996 in diesen Fällen im einzelnen zu berechnen?
35. Abgeordneter
Jörg-Otto Spiller
(SPD)
- Wie lauten die entsprechenden Angaben für die genannten Einkommenshöhen, wenn die Leibrente den Ertragsanteil um 40 000 DM übersteigt, und wie hoch ist jeweils die Einkommensteuer nach dem Entwurf zum Jahressteuergesetz 1996, wenn in dem zu versteuernden Einkommen keine Einkünfte aus Leibrenten enthalten sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Falthauer
vom 9. März 1995**

Die Muster der erfragten Steuerberechnungen beruhen auf realitätsfremden Voraussetzungen hinsichtlich Rentenbeginn und Rentenhöhe (z. B. Rentenbeginn im 11. oder 72. Lebensjahr). Es zeigt sich, daß bei allen realistischen Annahmen über den Rentenbeginn die im Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 1996 vorgeschlagene Regelung Schlechterstellungen bei Rentnern vermeidet und für die steuerbelasteten Rentner zu Entlastungen führen wird.

	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3	Beispiel 4	Beispiel 5	Beispiel 6	Beispiel 7	Beispiel 8
	– Beträge in DM –							
Jährlicher Bruttobetrag der Rente	28 650	35 193	44 176	68 773	50 179	58 686	65 566	89 567
vollendetes Lebensjahr bei Rentenbeginn	64	51	39	9 – 11	72	64	55	38
Ertragsanteil								
– in v. H.	28 v. H.	42 v. H.	53 v. H.	70 v. H.	19 v. H.	28 v. H.	38 v. H.	54 v. H.
– in DM	8 022	14 781	23 413	48 141	9 534	16 432	24 915	48 366
Kapitalanteil	20 628	20 412	20 763	20 632	40 645	42 254	40 651	41 201
Abzugsbeträge*)	2 322	2 781	3 413	5 141	3 834	4 432	4 915	5 366
zu versteuerndes Einkommen	5 700	12 000	20 000	43 000	5 700	12 000	20 000	43 000
tarifliche Einkommensteuer nach § 32a EStG	382	1 333	2 987	8 831	382	1 333	2 987	8 831
Bemessungsgrundlage der Grundentlastung nach § 34h EStG	26 328	32 412	40 763	63 632	46 345	54 254	60 651	84 201
Grundentlastung nach § 34h EStG	382	181	11	0	0	0	0	0
Steuerabzugsbetrag nach § 34h Abs. 3 EStG	0	250	250	250	250	250	250	250
festzusetzende Einkommensteuer	0	902	2 726	8 581	132	1 083	2 737	8 581
Einkommensteuer nach geltendem Recht	10	1 233	2 943	8 948	10	1 233	2 943	8 948
Differenz	– 10	– 331	– 217	– 367	122	– 150	– 206	– 367

*) Abzugsbeträge: Werbungskostenpauschbetrag 200 DM; gesetzliche Beiträge zur Kranken- (6,35 v. H., höchstens von 72 000 DM) und Pflegeversicherung (0,675 v. H., höchstens von 72 000 DM) im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen; Sonderausgabenpauschbetrag 108 DM.

Die festzusetzende Einkommensteuer beträgt bei einem zu versteuernden Einkommen, in dem keine Einkünfte aus Leibrenten enthalten sind, von

– 5 700 DM	0 DM,
– 12 000 DM	0 DM,
– 20 000 DM	2 160 DM und
– 43 000 DM	8 830 DM.

36. Abgeordneter
Benno Zierer
(CDU/CSU)
- An welchen Stellen des Steuer- und Sozialleistungsrechts ist die ehrenamtliche Tätigkeit geregelt, und welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zur Frage der Einführung der Sozialversicherungspflicht für ehrenamtlich Tätige mit dem Ausgleich einer steuerrechtlichen Anerkennung des ehrenamtlichen Zeitaufwandes durch Anerkennung der Tätigkeit als Spende im Sinne des Einkommensteuergesetzes?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser
vom 2. März 1995**

Eine Regelung der ehrenamtlichen Tätigkeit enthält das Umsatzsteuergesetz in § 4 Nr. 26. Hiernach ist eine ehrenamtlich ausgeübte Tätigkeit unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit.

Im Einkommensteuergesetz (EStG) gibt es keine spezielle Regelung für ehrenamtliche Tätigkeiten. Das EStG setzt die Erzielung von Einkünften voraus und nennt in § 2 Abs. 1 die Einkünfte, die der Einkommensteuer unterliegen. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit diesen Einkünften stehen, können entweder als Betriebsausgaben im Rahmen des § 4 EStG oder als Werbungskosten im Rahmen des § 9 EStG bei der Ermittlung der Einkünfte berücksichtigt werden. Die Einräumung einer Steuervergünstigung außerhalb dieser Systematik (Erzielung von Einkünften) wäre eine Subvention und müßte vom Steuerzahler genauso bezahlt werden wie eine direkte Geldleistung der öffentlichen Hand; einziger Unterschied wäre, daß sich die Steuervergünstigung bei Mitbürgern mit niedriger Steuerschuld kaum auswirkt, also eine Diskussion um „Steuergerechtigkeit und Ehrenamt“ auslösen würde. Die ehrenamtliche Tätigkeit wird gerade dadurch gekennzeichnet, daß sie ohne Gegenleistung oder finanziellen Vorteil ausgeübt wird.

Hinzu kommen erhebliche Mißbrauchsgefahren und Bewertungsprobleme hinsichtlich Umfang und Wert der geleisteten Arbeit (Gefahr von „Gefälligkeitsbescheinigungen“ zu Lasten des Fiskus). Dementsprechend ist im steuerlichen Spendenrecht (§ 10 b EStG) seit jeher mit gutem Grund nur eine Begünstigung von Geld- und Sachzuwendungen, nicht aber von Nutzungen und Leistungen, vorgesehen.

Nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterpauschale) sind u. a. Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit sowie die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Körperschaft steuerfrei. Als Aufwandsentschädigung sind Einnahmen für die bezeichneten Tätigkeiten bis zur Höhe von insgesamt 2 400 DM im Jahr anzusehen.

In der Sozialversicherung sind Personen grundsätzlich dann versicherungspflichtig, wenn ihre Tätigkeit im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses gegen Entgelt ausgeübt wird. Dies gilt grundsätzlich auch für ehrenamtlich Tätige. In der gesetzlichen Unfallversicherung besteht Versicherungsschutz allerdings auch dann, wenn eine Beschäftigung ohne Entgelt ausgeübt wird.

Darüber hinaus besteht ein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten, unabhängig vom Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses. Dabei handelt es sich u. a. um Tätigkeiten

- im Gesundheits- oder Veterinärwesen oder in der Wohlfahrtspflege sowie
- für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts.

In der gesetzlichen Rentenversicherung löst eine ehrenamtliche Tätigkeit für sich allein keine Versicherungspflicht aus. Jedoch bestehen umfassende Möglichkeiten zu einer freiwilligen Versicherung, von denen auch ehrenamtlich tätige Personen Gebrauch machen können.

Im übrigen sieht das Beitragsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung für ehrenamtlich tätige Arbeitnehmer grundsätzlich die Möglichkeit vor, durch zusätzliche Beitragsentrichtung nachteilige Auswirkungen aus der Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Tätigkeit auf die Rentenhöhe zu vermeiden.

Für ehrenamtliche Pflegepersonen sieht das Pflegeversicherungsgesetz mit Wirkung zum 1. April 1995 vor, daß eine nichterwerbsmäßige Pflege eines Pflegebedürftigen in seinem häuslichen Bereich grundsätzlich zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung führt. Die Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung übernimmt die Pflegeversicherung. Die Höhe der Beiträge hängt vom Grad der Pflegebedürftigkeit und dem Umfang der notwendigen Pfllegetätigkeit ab.

In der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung dürften ehrenamtlich Tätige häufig aufgrund der Hauptbeschäftigung für den Krankheits- und Pflegefall geschützt sein.

Eine weitergehende Einbeziehung von ehrenamtlich Tätigen in die Sozialversicherung, insbesondere ohne Beitragsleistung, ist nicht beabsichtigt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

37. Abgeordnete
**Renate
Rennebach**
(SPD)

Was wird die Bundesregierung unternehmen, daß die durch das Bundesverwaltungsgericht nunmehr höchstrichterlich bestätigte Rechtsauffassung des OVG Hamburg, daß die sog. „Scientology Kirche Hamburg e. V.“ ihren Verkauf von Büchern und Broschüren sowie die Veranstaltung von Kursen und Seminaren als Gewerbe anmelden muß, weil sie „in Gewinnerzielungsabsicht am Wirtschaftsleben teilnimmt“, bei den anderen vergleichbaren Scientology-„Vereinen“ im gesamten Bundesgebiet gleichmäßig Anwendung findet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 13. März 1995**

Nach Artikel 83 des Grundgesetzes führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus. Dabei in bezug auf das Gewerberecht auftretende Umsetzungsfragen werden üblicherweise im Bund-Länder-Ausschuß „Gewerberecht“ mit dem Ziel, eine gemeinsame Verfahrensweise festzulegen, abgestimmt.

In bezug auf Scientology-Organisationen ist dies schon auf der Tagung dieses Gremiums am 20./21. Oktober 1993 unter Bezugnahme auf das Urteil des OVG Hamburg vom 6. Juli 1993 geschehen. Die Beteiligten sprachen sich für eine uneingeschränkte Durchsetzung der durch diese Entscheidung bestätigten Pflicht zur Gewerbeanzeige nach § 14 GewO aus. Darüber hinaus hielten sie eine stärkere Kontrolle der in Deutschland besonders aggressiv tätigen Sekte für notwendig. Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang, daß Kopien der Gewerbeanzeige anderen Behörden und Stellen zur Durchführung deren Aufgaben übermittelt werden (Finanzämter, Allgemeine Ortskrankenkassen, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Bundesanstalt für Arbeit, Berufsgenossenschaften und Registergerichte), die hierdurch in die Lage versetzt werden, die Einhaltung der einschlägigen Fachgesetze durch die Gewerbetreibenden zu kontrollieren und ggf. die erforderlichen Maßnahmen zu deren Beachtung zu treffen.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hat diese Verwaltungspraxis bestätigt. Sie wird daher in gleicher Weise fortgesetzt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Sozialordnung**

38. Abgeordneter
**Dr.-Ing. Rainer
Jork**
(CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung angesichts der bestehenden Arbeitslosigkeit, besonders bei Frauen in den neuen Bundesländern, bereit, neue Modelle – z. B. das Coswiger Beschäftigungsmodell für in Kinderkrippen, Kindergärten oder Schulhorten Beschäftigte – auch dann zu prüfen, zu testen und zu unterstützen, wenn unkonventionelle Bedingungen dafür stehen und ggf. auch Besitzstände in Frage gestellt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 8. März 1995**

Frauen haben stärker als andere Personengruppen die negativen Begleiterscheinungen des notwendigen Umbauprozesses in den neuen Ländern durch Zeiten der Arbeitslosigkeit erfahren müssen. Die Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung zielt deshalb darauf ab, Frauen den Schritt zurück in die Erwerbsgesellschaft nach Kräften zu erleichtern. Sie setzt auf eine verantwortliche, pragmatische und kreative Politik, die vorhandene gesetzliche Spielräume im Sinne der arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Frauen ausschöpft. Grundsätzlich werden daher auch neue Überlegungen, wie die Arbeitslosigkeit von Frauen gemildert werden kann, begrüßt.

Das Coswiger Modell versucht, die Auswirkungen einer Arbeitslosigkeit für Erzieherinnen durch Umverteilung von Arbeit und eine finanzielle Beteiligung der Bundesanstalt für Arbeit zu mildern. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Arbeitslosenversicherung, diese und ähnliche Regelungen, die im Kern die Verkürzung der individuellen Arbeitszeit – im vorliegenden Modell der Jahresarbeitszeit – beinhalten, flächendeckend zu finanzieren. Das Coswiger Modell führt dazu, daß die betroffenen Arbeitnehmer durch eine Beschäftigung, die gerade so lang ist, wie es für den Erwerb eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld für die Dauer von einem Jahr erforderlich ist, einen solchen Anspruch erwerben, um ihn dann auszuschöpfen und danach in ihren Betrieb zurückzukehren. Die Beiträge, die die Betroffenen in der Zeit ihrer Beschäftigung entrichten, decken nicht annähernd die Ausgaben, die in der Zeit ihrer Arbeitslosigkeit aufgewendet werden müssen. Zur Zeit entspricht das einem Arbeitslosen durchschnittlich zustehende Arbeitslosengeld einschließlich der Aufwendungen für eine Sozialversicherung den Beiträgen von etwa neun Arbeitnehmern und ihren Arbeitgebern.

Ein solches Modell würde eine staatliche Subventionierung der Arbeitszeitverkürzung darstellen, die jedoch wegen der erhöhten Belastungen für die Arbeitslosenversicherung von der Gesamtheit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Rahmen der dann notwendig werdenden Erhöhung des Beitrags zur Bundesanstalt für Arbeit getragen werden müßte. Außerdem macht die sich verändernde Struktur der Arbeitsplätze in den neuen Bundesländern es notwendig, aus überbesetzten Berufsbereichen soweit wie möglich in andere Tätigkeiten zu wechseln, um so mittelfristig eine verbesserte Beschäftigungsstruktur zu erreichen.

39. Abgeordneter
Dr.-Ing. Rainer Jork
(CDU/CSU)

Welche Wege sieht die Bundesregierung, das Coswiger Modell, das als kostengünstig und sozial gegenüber der traditionellen Arbeitslosigkeit von Frauen im Bereich der Kinderbetreuung anzusehen ist, konstruktiv und kreativ so zu prüfen, daß die begonnenen Vereinbarungen zu einer lokalen Durchführung nicht behindert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 8. März 1995**

Die Bundesregierung sieht nach den Ausführungen zu Frage 38 keine Möglichkeit, das Coswiger Modell zu unterstützen.

40. Abgeordneter
Werner Labsch
(SPD)

Mit welchen Staaten außerhalb der Europäischen Union hat die Bundesregierung sogenannte Kontingentverträge bezüglich Saisonarbeitnehmer/Saisonarbeitnehmerinnen abgeschlossen, und wie viele Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen – aufgliedert nach den verschiedenen Staaten – sind aufgrund solcher Verträge in den Jahren 1992 bis 1994 in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 14. März 1995**

Die Statistik der Bundesanstalt für Arbeit erfaßt einmal monatlich die erteilten Arbeitserlaubnisse der Werkvertragsarbeitnehmer. Danach waren anhand der erteilten Arbeitserlaubnisse 1992 = 94 033, 1993 = 68 671 und 1994 = 40 645 Werkvertragsarbeitnehmer im Jahresdurchschnitt beschäftigt.

Die Beschäftigtenzahlen sowie die Kontingente für die einzelnen Vertragsstaaten ergeben sich aus den beigegeführten Übersichten *).

Ergänzend möchte ich noch darauf hinweisen, daß seit Beginn des Jahres 1991 Arbeitnehmer aus bestimmten Nicht-EU-Staaten als Saisonarbeitnehmer für bis zu drei Monaten innerhalb eines Jahres in der Bundesrepublik Deutschland arbeiten können, sofern sie von der Bundesanstalt für Arbeit aufgrund der Absprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes vermittelt worden sind. Die Beschäftigung ist nicht an Kontingente gebunden, sie ist jedoch von der Prüfung des Vorranges deutscher Arbeitnehmer, ihnen gleichgestellter ausländischer Arbeitnehmer (z. B. aus anderen EU- bzw. EWR-Staaten) sowie sonstiger bereits im Bundesgebiet befindlicher arbeitserlaubnispflichtiger Arbeitnehmer (z. B. Asylbewerber) abhängig. Die Vermittlung ist auf die Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe sowie auf Beschäftigungen zur Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte und in Sägewerken beschränkt. Die Vermittlungszahlen für das Jahr 1994 sind der anliegenden Aufstellung *) zu entnehmen.

Die Bundesregierung sieht in den bestehenden legalen Beschäftigungsmöglichkeiten für Werkvertrags- und Saisonarbeitnehmer eine Maßnahme, die mit dazu beiträgt, der illegalen Beschäftigung aus diesen Staaten entgegenzuwirken.

41. Abgeordneter
**Werner
Labsch**
(SPD)

Wie viele illegale Arbeitsverhältnisse mit Arbeitnehmern aus den oben genannten Ländern wurden in den Jahren 1992 bis 1994 durch die Bundesanstalt für Arbeit und die Arbeitsämter in der Bundesrepublik Deutschland registriert, und welche Schätzungen bestehen hinsichtlich der tatsächlichen Zahl illegal beschäftigter Arbeitnehmer?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 14. März 1995**

Von den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit aufgedeckte Arbeitsverhältnisse nichtdeutscher Arbeitnehmer ohne erforderliche Arbeitserlaubnis werden nicht statistisch erfaßt. Allerdings führt die Bundesanstalt für Arbeit eine Statistik der von ihr in Ordnungswidrigkeitenverfahren aufgegriffenen und erledigten Fälle der Beschäftigung nichtdeutscher Arbeitnehmer ohne erforderliche Arbeitserlaubnis. Dabei wird jedoch nicht nach der Staatsangehörigkeit unterschieden.

*) Vom Abdruck der Anlagen wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Es liegt im Wesen der illegalen Beschäftigung, daß sich ihr Umfang der Erfassung durch staatliche Stellen entzieht. Sowohl Arbeitgeber als auch der illegal Beschäftigte sind bemüht, ihre illegale Tätigkeit der Kenntnis staatlicher Stellen zu entziehen. Die Bundesregierung hat es daher immer abgelehnt, sich an den vielfältigen, aber unsicheren Schätzungen über die Zahl der illegal beschäftigten Arbeitnehmer zu beteiligen.

42. Abgeordneter
Dr. Jürgen Rochlitz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit ist es der Bundesregierung bekannt, daß bei einer bundesweit verbreiteten Drogeriekette die Umsetzung wesentlicher Arbeitnehmerrechte, wie die betriebsrätliche Vertretung, verhindert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 16. März 1995**

Sie deuten Vorkommnisse an, die sich in einer Drogeriekette mit Sitz in Baden-Württemberg ereignet haben sollen. Hiervon hat die Bundesregierung in allgemeiner Form durch die Medien Kenntnis erlangt. Einzelheiten sind hier nicht bekannt.

43. Abgeordneter
Dr. Jürgen Rochlitz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit sieht die Bundesregierung im Zusammenhang mit solchen Vorkommnissen die Notwendigkeit einer Novellierung des § 4 des Betriebsverfassungsgesetzes mit dem Ziel einer Präzisierung der Begriffe „Nebenbetrieb“ und „Betriebsteile“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 16. März 1995**

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß die von Ihnen erwähnten Vorkommnisse auf einer unzulänglichen Abfassung des § 4 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) beruhen sollen. Die Erfahrungen der Bundesregierung mit § 4 BetrVG, der in einem inneren Zusammenhang mit § 1 und § 3 BetrVG steht, sind gut. Eine Gesamtschau dieser Vorschriften ergibt folgendes:

In Betrieben mit in der Regel fünf ständigen wahlberechtigten Arbeitnehmern, von denen drei wählbar sind, werden Betriebsräte gewählt. Verfügt der Betrieb über Betriebsteile, die die genannten Voraussetzungen des § 1 BetrVG erfüllen und entweder räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt oder durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig sind, so gelten sie nach § 4 BetrVG als selbständige Betriebe mit der Folge, daß dort eigene Betriebsräte gewählt werden können. Erfüllen die Betriebsteile nicht die Voraussetzungen des § 1 BetrVG – haben sie z. B. weniger als fünf Arbeitnehmer –, so werden sie automatisch dem Hauptbetrieb zugeordnet; Entsprechendes gilt für Nebenbetriebe. Folglich ist in beiden Fällen Interessenvertretung der Arbeitnehmer in Betriebsteilen und Nebenbetrieben gewährleistet.

Eine Sonderregelung, deren Vorteile vor allem von Einzelhandelsketten genutzt wird, enthält § 3 BetrVG. Hiernach können von § 4 BetrVG abweichende Regelungen über die Zuordnung von Betriebsteilen und Nebenbetrieben getroffen werden, soweit dadurch die Bildung von Vertretungen

der Arbeitnehmer erleichtert wird. Diese Tarifverträge bedürfen der Zustimmung der obersten Arbeitsbehörde des Landes, bei Tarifverträgen, deren Geltungsbereich mehrere Länder betrifft, der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat mittlerweile 200 derartigen Tarifverträgen zugestimmt. Die Erfahrungen, die das Ministerium in seiner langjährigen Zustimmungspraxis mit derartigen Tarifverträgen gewonnen hat, sind ausgesprochen gut. Diese Tarifverträge haben sich aufgrund ihrer größeren Flexibilität im Vergleich zur gesetzlichen Regelung bewährt und dazu beigetragen, daß kompetente und wirksame Interessenvertretungen in Handelskettenunternehmen errichtet worden sind. Sie sind auch ein geeignetes Mittel, evtl. bestehende Probleme bezüglich der Begriffe „Nebenbetriebe“ und „Betriebsteile“ zu überbrücken.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

44. Abgeordneter
**Gerd
Andres**
(SPD)
- Erwägt die Bundesregierung die Zulassung einer Eidesklausel dahin gehend, daß deutsche Soldaten moslemischen Glaubens, ähnlich der nunmehr für niederländische Soldaten eingeführten Regelung, künftig auch auf den Namen Allahs vereidigt werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 8. März 1995

Die Bundesregierung hält eine Änderung der Eidesformel für Soldaten in § 9 des Soldatengesetzes nicht für erforderlich.

Mitglieder einer Religionsgemeinschaft können an Stelle der Worte „Ich schwöre“ eine andere Beteuerungsformel gebrauchen, soweit ein Bundesgesetz dies zuläßt. Im Hinblick auf die Religionsfreiheit ist die verfassungskonforme Auslegung dieser Bestimmung – § 58 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes enthält eine gleichlautende Vorschrift für Beamte – geboten. Selbst wenn ein entsprechendes Gesetz fehlt, wie es für Anhänger des moslemischen Glaubens der Fall ist, ist eine mit dem jeweiligen Glauben und Gewissen vereinbare Form der Beteuerung zuzulassen.

Eine Erörterung der Fragestellung mit Islam-Experten, u. a. dem Leiter des Islam-Archivs Deutschland, hat darüber hinaus ergeben, daß die Eidesformel „Ich schwöre, . . ., so wahr mir Gott helfe“, für Soldaten, die sich zum Islam bekennen, keine religiös begründbaren Probleme bereiten dürfte. Der im Gesetzestext verwendete allgemeine Gottesbegriff läßt nämlich eine individuelle Vorstellung – also z. B. auch die Bezugnahme auf Allah – zu.

Ich nehme Ihre Frage zum Anlaß, die Streitkräfte auf diesen besonderen Aspekt des Wehrdienstes gesondert hinweisen zu lassen.

45. Abgeordneter
Gernot Erler
(SPD) Wie beurteilt die Bundesregierung die Ergebnisse der Prüfung, die der Bundesrechnungshof bezüglich der Kreiswehrrersatzämter Lörrach, Freiburg und Offenburg und ihrer geplanten Zusammenlegung durchgeführt hat, und welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dieser Untersuchung?
46. Abgeordneter
Gernot Erler
(SPD) Welche Beschlüsse hat die Bundesregierung über die Weiterführung der Kreiswehrrersatzämter in Lörrach, Freiburg und Offenburg gefaßt, bzw. wann wird sie durch einen Beschluß die nun bereits lang andauernde Unsicherheit bei den Beschäftigten der betroffenen Ämter über ihre Zukunft beenden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger
vom 9. März 1995**

Eine unabhängige Arbeitsgruppe des Verteidigungsressorts, in der Fachleute aus allen Ebenen der Territorialen Wehrverwaltung vertreten waren, hat die Struktur der Territorialen Wehrverwaltung mit dem Ziel der Straffung der Organisation und großmaschigen Neustrukturierung untersucht. Auf dieser Untersuchung aufbauend wurde nunmehr ein Konzept entwickelt, das alle Dienststellen der Territorialen Wehrverwaltung im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung kritisch durchleuchtet und weitere Einsparpotentiale aufzeigt.

Detailaussagen zu Strukturen – und damit auch zu möglichen Auswirkungen auf einzelne Dienststellen – können aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gemacht werden.

Im Rahmen der Entscheidungsfindung werden, wie schon in den letzten Jahren, der Deutsche Bundestag und die Länderregierungen konsultiert werden. Bundesminister Volker Rühle beabsichtigt, ab Mitte März 1995 u. a. dem Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages Vorschläge zur künftigen Struktur der Bundeswehr vorzulegen und zur Diskussion zu stellen.

Ich bitte daher um Verständnis, daß zur Zeit hinsichtlich der Zusammenlegung oder Weiterführung der Kreiswehrrersatzämter Lörrach, Freiburg und Offenburg keine verbindliche Aussage möglich ist.

47. Abgeordneter
Robert Leidinger
(SPD) Welche Aussage der Türkei liegt der Bundesregierung zum angegebenen Termin 15. Februar 1995 im Hinblick auf die Resterfüllung des Materialhilfeabkommens III vor, und wie wird nun auf der Grundlage dieser Antwort das Abkommen materiell abschließend erfüllt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 8. März 1995**

Die türkische Regierung hat am 8. Februar 1995 durch ihre Botschaft mitgeteilt, daß der türkische Generalstab die ihm am 20. Januar 1995 unterbreitete Angebotsliste grundsätzlich angenommen hat und somit die Materialhilfe III als erfüllt betrachtet wird.

Die türkische Seite wird vor Übernahme den Zustand zumindest eines Teils des Materials in der Zeit vom 6. bis 10. März 1995 überprüfen und anschließend über die Abnahme einzelner Materialpositionen entscheiden.

Anschließend werden die Vorbereitungen für die Materialtransporte in die Türkei veranlaßt.

48. Abgeordneter
**Robert
Leidinger**
(SPD)
- Gibt es, unabhängig von Materialhilfeabkommen oder Rüstungssonderhilfen, auf der Grundlage der türkischen Wünsche zur Lieferung von z. B. FlakPanzer GEPARD und Kampfpanzer LEOPARD 1 A5 Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei mit dem Ziel des Verkaufs, der Vermietung oder Überlassung, und wie ist dabei der Verhandlungsstand?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz
vom 8. März 1995**

Die Bundesregierung führt derzeit neben den Abschlußgesprächen über das Materialhilfeabkommen mit der Republik Türkei keine weiteren Verhandlungen über Verkauf, Vermietung oder Überlassung von Material aus Beständen der Bundeswehr.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

49. Abgeordneter
**Klaus
Lennartz**
(SPD)
- Sind der Bundesregierung die in der Ausgabe des Kölner Express vom 6. März 1995 geschilderten Umstände der „Kinderseuche HUS“ (Hämolytisch-Urdämisches Symptom) bekannt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 16. März 1995**

Ja.

50. Abgeordneter
**Klaus
Lennartz**
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß bis zu 18000 durch EHEC-Bakterien ausgelöste Infektionen jährlich verzeichnet werden müssen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 16. März 1995**

EHEC-Infektionen sind nach § 3 BSeuchG als „Enteritis infectiosa, übrige Formen“ meldepflichtig. Die Meldung ist jedoch nicht nach Serogruppen spezifiziert. Für das Jahr 1994 wurden insgesamt 64 320 Enteritisfälle gemeldet. Nach Untersuchungen aus dem RKI (Beutin et al., MED.MIKROBIOL.IMMUNOL. 183: 13 – 21) bei 2 165 Patienten mit Durchfallerkrankungen der Jahre 1985 bis 1992 betrug die Rate der EHC-Infektionen 2,5%. Neuere Untersuchungen an 300 Durchfallpatienten der Würzburger Kinderklinik ergaben 3,5% EHEC-Infektionen. Daraus kann für 1994 eine Schätzung von 1 607 bis 2 122 EHEC-Infektionen abgeleitet werden. Bei den gemeldeten Durchfallerkrankungen geht die Bundesregierung aber von einer Dunkelziffer unbekannter Größe aus.

- | | |
|--|---|
| 51. Abgeordneter
Klaus
Lennartz
(SPD) | Wird die Bundesregierung ihre Haltung zur Rinderzucht überdenken, da die EHEC-Bakterien meist bei Rindern zu finden sind? |
|--|---|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 16. März 1995**

Die Bundesregierung wird ihre Haltung zur Rinderzucht im Hinblick auf EHEC-Bakterien nicht ändern können. Escherichia coli-Bakterien sind normale Darmbakterien von Warmblütern. Sie sind zugleich ein natürlicherweise in der Umwelt vorkommendes Bakterium. Nur einige wenige dieser E. coli-Bakterien verändern sich zu EHEC-Bakterien. Die Mechanismen, die zu dieser Veränderung führen, sind noch nicht ausreichend erforscht. Deshalb werden in Deutschland über EHEC-Bakterien in verschiedenen wissenschaftlichen Einrichtungen seit Jahren Forschungen betrieben. Auch in der Bundesanstalt für Fleischforschung, Kulmbach, und im Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, Dessau, werden Forschungen, insbesondere zur Aufklärung der Infektionsketten, durchgeführt.

Der Bundesregierung liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, die besondere Maßnahmen gegen EHEC-Bakterien in der Rinderzucht rechtfertigen würden.

- | | |
|---|--|
| 52. Abgeordnete
Regina
Schmidt-Zadel
(SPD) | Wie hoch ist der Anteil der in der Bundesrepublik Deutschland importierten Blutkonserven und Blutprodukte – aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern – an der Gesamtmenge der in der Bundesrepublik Deutschland verwendeten und verarbeiteten Blutkonserven und Blutprodukte? |
|---|--|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 10. März 1995**

Der Bundesregierung liegen Daten über die Sammlung und Verwendung von menschlichem Blut und Blutplasma im Jahr 1993 vor. Sie wurden zur Beantwortung eines Fragebogens der Europäischen Kommission erhoben

und basieren auf Mitteilungen der pharmazeutischen Industrie, des Deutschen Roten Kreuzes, der Arbeitsgemeinschaft der Ärzte staatlicher und kommunaler Blutspendedienste, der die Bluter behandelnden Ärzte und des Paul-Ehrlich-Instituts. Zahlen für das Jahr 1994 liegen noch nicht vor; sie werden zur Zeit erhoben.

1993 wurden demnach ca. 1,77 Mio. Liter Humanplasma zur Weiterverarbeitung, auch für den Export, verwendet. Von den Einfuhren stammen etwa 700 000 Liter aus den USA. Der Rest aus den Staaten der EU und des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Etwa 330 Mio. Internationale Einheiten (I. E.) Faktor VIII wurden in Deutschland 1993 angewendet. Davon wurden etwa 176 Mio. I. E. (53%) importiert. Berücksichtigt man die ins Ausland verlagerte Produktion des Faktor VIII aus inländischem Plasma, verringert sich der importierte Anteil auf etwa 40%. Er wurde überwiegend aus den USA bezogen. Ein geringer Anteil kam aus EU-Staaten und anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes. Der rekombinante Faktor VIII ist im Frühjahr 1994 zugelassen worden. Er wird zunehmend den aus Plasma gewonnenen Faktor VIII ersetzen. Allein am Bonner Hämophilie-Behandlungszentrum sind bereits etwa 25% der Patienten auf den rekombinanten Faktor umgestellt; zum Jahresende 1995 rechnet man damit, etwa 50% der Patienten mit dem rekombinanten Faktor VIII zu versorgen. Dennoch wird der aus dem Plasma gewonnene Faktor VIII für die nächsten Jahre weiterhin das den Plasmabedarf bestimmende Blutprodukt bleiben.

Die in Deutschland verwendeten Immunglobuline, zu etwa 90% als intravenös und zu etwa 10% als intramuskulär zu applizierende Präparate, aber ohne die sog. Hyperimmunglobuline, beliefen sich auf etwa 2 167 kg. Davon waren etwa 1 334 kg (62%) importiert, und zwar etwa 512 kg (24%) aus EU-Staaten, etwa 508 kg (23%) aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes und etwa 314 kg (15%) aus dem nichteuropäischen Ausland. Ein Teil des Importes erklärt sich aus der umfangreichen Verlagerung der Immunglobulin-Produktion aus inländischem Plasma ins europäische Ausland.

Hyperimmunglobuline humanen Ursprungs, die durch Impfung freiwilliger Spender gewonnen werden, sind ausländischen Ursprungs, in einem großen Umfang aus den USA.

Der Verbrauch an Albumin belief sich auf etwa 27 000 kg. Davon wurden etwa 9 600 kg (36%) importiert mit einem Anteil von etwa 16% aus EU-Staaten und etwa 20% aus den USA.

Die zellulären Blutbestandteile, im wesentlichen Erythrozyten und Thrombozyten sowie gefrorenes Frischplasma (GFP) werden in der Regel nicht eingeführt.

53. Abgeordnete
**Antje-Marie
Steen**
(SPD)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich Inhalte, Stand und Umsetzung der Nährwertkennzeichnungs-Verordnung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 10. März 1995**

Die Richtlinie 90/496/EWG des Rates vom 24. September 1990 über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 276 S. 40) wurde durch die Verordnung zur Neuordnung der Nährwertkennzeich-

nungsvorschriften für Lebensmittel vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3526) in nationales Recht umgesetzt. Nach der Verordnung, die am 3. Dezember 1994 in Kraft getreten ist, dürfen bis zum 1. Oktober 1995 Lebensmittel noch nach den bisher geltenden Vorschriften gekennzeichnet werden und die so gekennzeichneten Lebensmittel über diesen Zeitpunkt hinaus in den Verkehr gebracht werden.

54. Abgeordnete
**Antje-Marie
Steen**
(SPD)
- In welchem Stand der Umsetzung in nationales Recht befindet sich die im Rahmen des Gesetzes zur Säuglingsanfangs- und Folgenahrung auf EG-Ebene festgeschriebene Etikettierungsrichtlinie, und welche Position vertritt die Bundesregierung hinsichtlich der in diesem Zusammenhang EG-weit geplanten Einführung der Bezeichnungen „hypoallergen“ und „hypoantigen“?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 10. März 1995**

Gegenwärtig wird ein Richtlinienentwurf der Kommission zur Änderung der Richtlinie 91/321/EWG über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung in Brüssel beraten. Dieser Entwurf hat inzwischen die Zustimmung des Ständigen Lebensmittelausschusses erhalten. Regelungsinhalt dieser Änderungsrichtlinie ist unter anderem die Erweiterung des Anhangs der zulässigen Werbebehauptungen um Werbeaussagen, die auf einen verringerten Allergen- oder Antigengehalt hinweisen. Die Zulassung dieser Werbeaussage konnte aus fachlicher Sicht auch von deutscher Seite unterstützt werden. Entsprechende Erzeugnisse sind bereits seit mehreren Jahren auf dem Markt. Die Richtlinie wird nach ihrem Erlaß in das nationale Recht umgesetzt werden.

55. Abgeordneter
**Dr. Dieter
Thomae**
(F.D.P.)
- Wie erklärt die Bundesregierung, daß das ehemalige Bundesgesundheitsamt, heute Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, den politischen Willen der 5. AMG-Novelle, die Nachzulassung zu beschleunigen, derart umgesetzt hat, daß bis heute lediglich 14 Nachzulassungen ausgesprochen wurden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 13. März 1995**

Die Novellierung des AMG konnte, wie nachstehend noch dargelegt wird, in dem Zeitrahmen seit Inkrafttreten der Novelle noch nicht die vom Gesetzgeber bezweckten Ergebnisse erbringen. Die von Ihnen genannte Zahl spiegelt im wesentlichen das bisherige Verfahren wider, das insbesondere infolge einer dreijährigen Mängelbeseitigungsfrist für die antragstellenden Unternehmen dazu führte, daß nur wenige Anträge abschließend positiv beschieden werden konnten. Die Mängelbeseitigungsfrist ist durch die 5. AMG-Novelle auf 18 Monate festgelegt worden.

Die Bestandsaufnahme zur Nachzulassung im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zur 5. AMG-Novelle hatte ergeben, daß sich die Nachzulassung bei Beibehaltung des bisherigen Verfahrens unvertretbar lang hingezogen hätte. Deshalb sind im Rahmen der 5. AMG-Novelle Maßnahmen zur Beschleunigung und Effektivierung der Nachzulassung getroffen worden, mit denen die Bewältigung dieser Aufgabe in einem akzeptablen Zeitrahmen – wenn auch nicht binnen weniger Monate – möglich ist. Angesichts dessen, daß diese Gesetzesänderungen das bereits laufende Verwaltungsverfahren der Nachzulassung betreffen, sind im Interesse der antragstellenden Unternehmen Übergangsbestimmungen bzw. verzögerte Inkrafttretungsregelungen vorgesehen worden. So greifen verfahrensbeschleunigende Maßnahmen, wie die Verkürzung der Frist für die Mängelbeseitigung für den pharmazeutischen Unternehmer ebenso wie die Maßnahmen zur Konzentrierung der Arbeiten durch Verzicht auf weniger aussichtsreiche oder zu aufwendige Nachzulassungsanträge im wesentlichen erst zum 31. Dezember 1995. Im Bereich der Nachzulassung traditioneller Arzneimittel, insbesondere der Naturheilmittel, sind darüber hinaus zur Umsetzung der gesetzlichen Maßgaben noch Arbeiten notwendig. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung der Aufstellung der Indikationsgebiete und die Einleitung des Verfahrens zur Berufung der Kommission nach § 109 a AMG.

56. Abgeordneter
Dr. Dieter Thomae
(F.D.P.)
- Was gedenkt die Bundesregierung zu veranlassen, damit dem Willen des Gesetzgebers mehr Geltung verschafft werden kann?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 13. März 1995**

Aufgrund der obigen Ausführungen gibt es zur Zeit keinen Anlaß, konkrete Maßnahmen zu veranlassen. Die Bundesregierung kann auch nicht erkennen, wodurch der Wille des Gesetzgebers verletzt sein sollte.

57. Abgeordneter
Wolfgang Zöller
(CDU/CSU)
- Ist es richtig, daß nach dem Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) die Ausbildung zum Physiotherapeuten die Einsatzgebiete des Masseurs und medizinischen Bademeisters mit abdeckt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 13. März 1995**

Es trifft nicht zu, daß nach dem MPhG die Ausbildung zum Physiotherapeuten die Einsatzgebiete des Masseurs und medizinischen Bademeisters mit abdeckt. Dies ergibt sich aus den unterschiedlichen Ausbildungszielen nach § 3 und nach § 8 des Gesetzes sowie aus den unterschiedlichen Ausbildungscurricula nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom selben Datum (BGBl. I S. 3786).

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung wie dem Erlass der genannten Rechtsvorschriften hat die Bundesregierung stets darauf hingewiesen, daß sie der hergebrachten zweiberuflichen Struktur der Berufe in der Physiotherapie gegenüber der Forderung der Masseure nach dem Einheitsberuf im Interesse einer ebenso differenzierten wie qualitativ hochstehenden Ausbildung von zwei unterschiedlichen Berufen in der Physiotherapie mit unterschiedlichen Tätigkeitsschwerpunkten den Vorzug gibt. Sie hat dies in der regierungsamtlichen Begründung zu dem seinerzeitigen Gesetzesentwurf auch ausführlich erläutert (vgl. Drucksache 12/5887 S. 9 zweite Spalte und S. 10 – 11).

58. Abgeordneter
Wolfgang Zöller
(CDU/CSU)
- Unter welchen Voraussetzungen darf in der Ausbildung zum Masseur und medizinischen Bademeister die Aufsicht über seine sechsmonatige praktische Tätigkeit nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie von einem Krankengymnasten oder Physiotherapeuten wahrgenommen werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 13. März 1995**

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich unmittelbar aus § 7 Abs. 1 MPhG. Danach ist die praktische Tätigkeit in den genannten Einrichtungen unter Aufsicht eines Masseurs und medizinischen Bademeisters und, soweit ein solcher nicht zur Verfügung steht, eines Krankengymnasten oder Physiotherapeuten abzuleisten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

59. Abgeordneter
Arne Börnsen
(Ritterhude)
(SPD)
- Welche Verpflichtungen ergeben sich für die Straßenbauverwaltung Bremen aus der Verwaltung von Streckenabschnitten der Bundesautobahn A 27 im Land Niedersachsen, insbesondere hinsichtlich der Verwendung der finanziellen Mittel des Bundes für den Bau von Lärmschutzwänden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Cärstens
vom 15. März 1995**

Die Straßenbauverwaltung Bremen plant und baut den Lärmschutz für die in ihrer Verwaltung befindlichen Abschnitte der A 27 in Niedersachsen mit. In Abhängigkeit vom Baurecht werden die finanziellen Mittel hierfür beim Bund beantragt und die Realisierung vorgenommen.

60. Abgeordneter
**Herbert
Frankenhauser**
(CDU/CSU)
- Ist es richtig, daß in einer auf § 45 Abs. 1b Nr. 3 StVO gestützten Zonen-Geschwindigkeits-Beschränkung („Tempo-30-Zone“) eine zusätzliche Kennzeichnung innerhalb des Gebietes weder durch Beschilderung noch durch Markierung vorgesehen ist und daß daher das Anbringen einer aufgemalten „30“ auf der Fahrbahn einer Tempo-30-Zonen-Straße rechtlich nicht zulässig ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 14. März 1995**

Der Inhalt amtlicher Verkehrszeichen kann als wiederholender Hinweis in Form einer Bodenmarkierung grundsätzlich auf der Fahrbahn aufgebracht werden; dies in einer Tempo 30 km/h-Zone zu tun, begegnet allerdings rechtlichen Bedenken.

Die Anordnung einer auf § 45 Abs. 1b Nr. 3 StVO gestützten Tempo 30 km/h-Zone dient der Verkehrssicherheit. Da infolge der Zonengeltung die zulässige Höchstgeschwindigkeit nur bei Beginn und Ende durch Verkehrszeichen angezeigt wird, muß daher das Gesamtbild des betreffenden Gebietes dem Kraftfahrer stets das Bewußtsein vermitteln, daß er sein Fahrzeug innerhalb einer geschwindigkeitsbeschränkten Zone bewegt. Das damit erforderliche „Zonenbewußtsein“ des Kraftfahrers muß nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung zu § 45, Abschnitt X Buchstabe b dabei durch die Größe der Zone (Festlegung nach Überschaubarkeit und Einsichtigkeit der Geschwindigkeitsbeschränkung) sowie durch gleichartige Straßenmerkmale innerhalb der Zone (z. B. müssen Straßenbreite und Straßenraumaufteilung von ihrem Gesamteindruck her die niedrigere Geschwindigkeit nahelegen) geschaffen werden. Eine geschwindigkeitsbeschränkte Zone kann demnach nur dort eingerichtet werden, wo ihre Kennzeichnung durch die dafür vorgesehenen Verkehrszeichen 274.1/274.2 ausreicht.

Die bloße Aufbringung der Zahl „30“ auf der Fahrbahn, die an die Geschwindigkeitsbeschränkung erinnern soll, ist nach alledem kein zulässiges Mittel, das „Zonenbewußtsein“ sicherzustellen (so auch BVerwG 11 C 25.93 vom 14. Dezember 1994).

61. Abgeordnete
**Monika
Ganseforth**
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Deutschen Bahn AG plant, als „rollende Raststätte“ einen Zug von Lehrte nach Berlin einzurichten, der für den Transport von Autos einschließlich aller Insassen in der 1. Klasse 99 DM für die einfache Fahrt und bei Hin- und Rückfahrt 149 DM kosten soll, und wie beurteilt sie, daß damit die Bahnnutzung mit dem Auto erheblich kostengünstiger sein wird als ohne Pkw?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 9. März 1995**

Die Planungen der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft sind der Bundesregierung bekannt. Mit dem „Shuttle“-Zug von und nach Berlin kann das Verkehrsaufkommen auf der stark befahrenen Autobahn A 2 verringert und ein Zeitgewinn für den Autofahrer erzielt werden. Bei dem Fahrpreis-

angebot von 99 DM beziehungsweise 149 DM handelt es sich um einen kostenorientierten Sondertarif. Über derartige Sondertarife entscheidet die DB AG seit Inkrafttreten der Bahnreform am 1. Januar 1994 in eigener unternehmerischer Verantwortung.

62. Abgeordnete
**Monika
Ganseforth**
(SPD)
- Wie will die Bundesregierung verhindern, daß durch die vorgesehenen Einsparungen an der Bahnstrecke Hannover — Stendal — Berlin der schienengebundene öffentliche Nahverkehr in den Bereichen Lehrte, Gifhorn, Wolfsburg, Stendal beeinträchtigt wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 9. März 1995**

Im BVWP und im Bedarfsplan Schiene ist die ABS/NBS Hannover — Berlin enthalten. Vorgesehen sind darin Ausbau und Elektrifizierung der Strecke Lehrte — Oebisfelde auf 200 km/h, Neubau zwischen Oebisfelde und Staaken für 250 km/h und Ausbau und Elektrifizierung Staaken — Berlin Hbf. Im Dreijahresplan, dessen Entwurf zur Zeit mit den Ländern diskutiert wird, sind zusätzliche Maßnahmen zwischen Hannover und Lehrte vorgesehen. Im Bereich Hannover — Stendal sind somit keine Abstriche an den bisherigen Planungen vorgesehen. Auch für den Abschnitt Stendal — Wustermarke ist ein bedarfsgerechtes Nahverkehrsangebot mit dem nunmehr geplanten Ausbaustand möglich. Der Umfang des Nahverkehrsangebotes der Deutsche Bahn AG in den Bereichen Lehrte, Gifhorn, Wolfsburg, Stendal richtet sich aufgrund des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz) nach den Bestellungen der Aufgabenträger für den ÖPNV, die durch Landes-ÖPNV-Gesetze der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt bestimmt werden. Das Nähere regeln somit diese Länder. Die Bundesregierung nimmt darauf keinen Einfluß.

63. Abgeordneter
**Dieter
Heistermann**
(SPD)
- Welchen Anteil (in Prozenten) an öffentlichen Aufträgen der Deutsche Bahn AG erhielten die einzelnen Bundesländer im Jahr 1994 im Verhältnis zu ihrem Anteil am Bruttoinlandsprodukt (in Prozenten) und im Verhältnis zur Erwerbstätigenzahl (in Prozenten)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel
vom 3. März 1995**

Mit der Bahnstrukturreform wurden die bisherige Deutsche Bundesbahn (DB) und die Deutsche Reichsbahn (DR) in die privatrechtlich organisierte Deutsche Bahn Aktiengesellschaft (DB AG) überführt, die nicht mehr Teil der bundeseigenen Verwaltung ist. Damit ist die DB AG auch kein öffentlicher Auftraggeber mehr, sondern vergibt wie andere privatrechtlich organisierte Unternehmen ihre Aufträge eigenverantwortlich.

Aus diesem Grunde liegen der Bundesregierung statistische Angaben ab Januar 1994 nicht vor.

64. Abgeordneter
**Albert
Schmidt
(Hitzhofen)**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Auswirkungen hat nach Auffassung der Bundesregierung die Grundsatzentscheidung der Deutsche Bahn AG, im Rahmen des Konzepts N 21 (Schnellschienennetz) eine Entmischung des Höchstgeschwindigkeits-, Regional- und Güterverkehrs (teilweise getrennte Netze) zu verwirklichen, auf eine entsprechende Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplans und des Dreijahresplans Schiene?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 15. März 1995**

Die internen Überlegungen der Deutsche Bahn AG (DB AG) zur Konzeption „Netz 21“ sind noch nicht abgeschlossen. Grundsätzlich sieht diese Konzeption zur Minimierung der Kosten und zur Steigerung der Leistungsfähigkeit eine Trennung der verschiedenen Verkehrsarten vor. Bereits heute werden in hochbelasteten Korridoren sowie in Ballungsräumen die Verkehrsarten weitestmöglich getrennt. Die Schienenprojekte des Bundesverkehrswegeplanes 1992 werden durch diese Konzeption grundsätzlich nicht in Frage gestellt, weil sie im wesentlichen vorrangig für eine bestimmte Verkehrsart konzipiert sind. Eventuelle Auswirkungen auf die konkrete Ausgestaltung einzelner Projekte sind zu prüfen, sobald die Überlegungen der DB AG abgeschlossen sind.

65. Abgeordnete
**Dagmar
Wöhrl**
(CDU/CSU)
- Aufgrund welcher vergleichbaren Bemessungsgrundlage beurteilt die Bundesregierung den Anteil der Verkehrsträger Kraftfahr-, Schienen- und Luftverkehr an der Luftverschmutzung, und inwieweit existieren vergleichbare Zahlen unter Berücksichtigung des Verhältnisses von Schadstoffausstoß zu beförderter Personenzahl oder Frachtaufkommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 15. März 1995**

Die Bundesregierung hat in den vergangenen Jahren verschiedene Untersuchungen in Auftrag gegeben, die die Emissionen von Luftschadstoffen und CO₂ durch den Verkehr analysieren und prognostizieren. An den Untersuchungen waren insbesondere Prognos, IFEU, DIW und der TÜV Rheinland beteiligt. Aus ihnen sind die Emissionsmengen, die Fahrleistungen und der Auslastungsgrad der Verkehrsträger zu entnehmen und können miteinander in Beziehung gesetzt werden. Vergleichbare Zahlen über das Verhältnis von Schadstoffausstoß zu beförderter Personenzahl oder Frachtaufkommen existieren jedoch nicht.

66. Abgeordnete
**Dagmar
Wöhrl**
(CDU/CSU)
- Existieren Vergleichsmaßstäbe, um den Verbrauch von Primärenergie in Form von Kraftstoffverbrauch einerseits und elektrischer Energie andererseits im Hinblick auf die zurückgelegte Wegstrecke und beförderter Personenzahl bestimmen zu können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 15. März 1995**

In einer vom Bundesminister für Verkehr in Auftrag gegebenen Forschungsstudie des verkehrswissenschaftlichen Instituts der Technischen Hochschule Aachen (1990) wird eine vergleichende Untersuchung des spezifischen Energieeinsatzes der einzelnen Verkehrsträger vorgenommen.

Im Rahmen der Untersuchung wurden die Energieverbräuche (sowohl Primär- als auch Endenergieeinsatz) von Verkehrsmitteln ausgedrückt in Wattstunde/Personenkilometer bzw. Wattstunde/Tonnenkilometer in Abhängigkeit vom Auslastungsgrad berechnet. Als Parameter dient die mittlere Beförderungsgeschwindigkeit.

67. Abgeordnete
**Dagmar
Wöhrl**
(CDU/CSU)

Liegt ein Vergleichsmodell für eine theoretische Strecke vor, basierend auf den Durchschnittswerten moderner Verkehrsträger, jeweils unter Angabe der tatsächlichen Personenbeförderungsquote und der Durchschnittsauslastung, welches beim Ansatz der verbrauchten Primärenergie beim Verkehrsträger Schiene den Verbrauch in den einzelnen Umwandlungsphasen aufschlüsselt, und wenn nein, gibt es ähnliche Vergleichsgrundlagen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 15. März 1995**

Streckenspezifische Ermittlungen der Endenergieverbräuche unterschiedlicher Verkehrsträger liegen nicht vor. Dies gilt auch für den Primärenergieverbrauch der Bahn – zumindest mit Blick auf differenzierte Ergebnisse für die einzelnen energetischen Umwandlungsphasen. Im übrigen verweise ich auf meine Antwort zu Frage 66.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

68. Abgeordnete
**Dr. Marliese
Dobberthien**
(SPD)

Ist der Bundesregierung die Untersuchung des Öko-Test-Magazins bekannt, nach der sog. Baby-Monitore im Verdacht stehen, durch elektromagnetische Strahlungen Gesundheitsbeeinträchtigungen oder sogar den plötzlichen Kindstod auszulösen, und welche Konsequenzen wird die Bundesregierung aus den Befunden ziehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche
vom 10. März 1995**

In den Jahren 1993 und 1994 wurden in den Medien vermehrt Warnungen vor sog. „Babyphonen“ laut. Derartige Geräte emittieren elektrische und magnetische Felder. Messungen dieser Felder zeigen aber, daß selbst in nächster Nähe dieser Geräte die Feldstärken derart gering sind, daß sie z. T. um Größenordnungen unterhalb auch international empfohlener Grenzwerte liegen. Es kann also davon ausgegangen werden, daß durch die Abstrahlung von Babyphonen Kinder oder Erwachsene nicht gefährdet werden.

Die im „ÖKO-TEST“ behaupteten biologischen Wirkungen bei diesen Feldern sind wissenschaftlich nicht belegt. Sie machen keine Aussage über die biologische Wirksamkeit derartiger Felder.

Auch die zitierten schwedischen Grenzwerte, die sich nur an technischen Erkenntnissen orientiert haben und deshalb nur für Bildschirmgeräte gelten, sind kein Beleg für biologische Wirksamkeit.

Aus dem Blickwinkel des Strahlenschutzes liegen deshalb keine Bedenken gegen die Benutzung von Babyphonen vor. Aus Gründen der elektrischen Sicherheit muß jedoch empfohlen werden, alle Geräte, die mit einem Netzanschluß versehen sind, nicht in die Reichweite von Säuglingen und Kindern zu bringen.

69. Abgeordneter
**Michael
Müller
(Düsseldorf)
(SPD)**

Wird die Bundesregierung die Empfehlung des Bundesrates und des Deutschen Bundestages bezüglich des Entwurfs der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-Richtlinie) umsetzen und diese Richtlinie entweder ablehnen oder von Grund auf überarbeiten, so daß sie dem deutschen Umweltschutzniveau (Stand der Technik und Vorsorgeprinzip) entspricht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert
vom 15. März 1995**

Bei den Beratungen des Kommissionsvorschlages für eine Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) setzt sich die Bundesregierung unter maßgeblicher Berücksichtigung der Stellungnahmen des Bundesrates und des Deutschen Bundestages mit Nachdruck für eine grundlegende Überarbeitung des Kommissionsvorschlages ein. Sie strebt hierbei eine inhaltliche Harmonisierung der für die Genehmigung und den Betrieb besonders umweltrelevanter Industrieanlagen geltenden Umweltschutzbestimmungen auf hohem Schutzniveau an. Zugleich setzt sich die Bundesregierung dafür ein, die Verfahrensregelungen der IVU-Richtlinie auf das umweltpolitisch notwendige Maß zu reduzieren. Zur Fortentwicklung des IVU-Vorschlages hat die Bundesregierung als EU-Ratspräsidentschaft in der zweiten Hälfte des Jahres 1994 eigene Vorschläge zur Fortentwicklung des Kommissionsvorschlages vorgelegt.

Aufbauend auf den unter deutscher Präsidentschaft erreichten Fortschritten strebt die französische Präsidentschaft die Verabschiedung eines gemeinsamen Standpunktes auf dem nächsten Umweltministerrat am 22./23. Juni 1995 an. Bei den bisherigen Beratungen konnten wichtige

Fortschritte im Sinne der Empfehlungen des Bundesrates und des Deutschen Bundestages erreicht werden. So haben sich die EU-Umweltminister auf ihrer Ratstagung am 9. März 1995 grundsätzlich darauf geeinigt, in die IVU-Richtlinie einen Artikel mit allgemeinen Grundsätzen über die Betreiberpflichten aufzunehmen. Mit dieser Regelung würden wesentliche Elemente des Grundpflichtenkataloges des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend den Vorschlägen der Bundesregierung in das Europäische Umweltrecht übernommen. Hiernach sollen die nach der IVU-Richtlinie genehmigungsbedürftigen Anlagen so betrieben werden müssen, daß u. a. die geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Verschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz der besten verfügbaren Techniken, getroffen werden.

Gegenstand der Beratungen des Umweltministerrates war auch die vom Deutschen Bundestag kritisierte Bestimmung über die Anpassung der bestehenden Anlagen an die Anforderungen der IVU-Richtlinie. Hierbei bestand weitestgehend Einigkeit darüber, daß bestehende Anlagen nach einer angemessenen Übergangsfrist den inhaltlich-materiellen Anforderungen der IVU-Richtlinie entsprechen müssen, es aber den Mitgliedstaaten überlassen bleiben soll, ob diese Anpassung durch Genehmigungen oder in anderer geeigneter Weise, beispielsweise die im deutschen Immissionsschutzrecht vorgesehenen nachträglichen Anordnungen, geschehen soll. Entsprechend den Vorschlägen der Bundesregierung und den Stellungnahmen des Bundesrates und des Deutschen Bundestages entfielen die Verpflichtung zur Nachgenehmigung des gesamten Industrieanlagenbestandes, wie sie im Kommissionsvorschlag noch vorgesehen ist.

70. Abgeordneter
**Michael
Müller
(Düsseldorf)**
(SPD)

Ist sichergestellt, daß der Richtlinienentwurf nicht zu einer Vereinheitlichung der Umweltbelastung auf hohem Niveau (Ökodumping) führt, und wie wird in der Richtlinie gesichert, daß in Gebieten mit niedriger Umweltbelastung durch ein Überschreiten der Emissionsgrenzwerte kein Auffüllen der Umwelt mit Schadstoffen ermöglicht wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert
vom 15. März 1995**

Nach dem von der Europäischen Kommission im Oktober 1993 vorgelegten Vorschlag sollen die in der Genehmigung festzulegenden Emissionsgrenzwerte grundsätzlich auf den besten verfügbaren Techniken (BVT) beruhen. Nach Artikel 9 Abs. 3 des Kommissionsvorschlages sollen aber Abweichungen vom Stand der BVT unter gewissen Voraussetzungen zulässig sein, wenn die gültigen EU-Umweltqualitätsnormen mit geringeren Umweltschutzanforderungen eingehalten werden können. Die Bundesregierung hat bereits in ihrer Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag vom 6. Januar 1994 erklärt, daß eine solche Regelung eine eklatante Durchbrechung des Vorsorgeprinzips und der Ziele des Artikels 130r des EG-Vertrages wäre, der sie nicht zustimmen kann. Denn in der Praxis würde das dazu führen, daß in Gebieten, in denen die Umweltqualität noch gut ist, industrielle Anlagen mit verminderter Umwelttechnik errichtet werden dürften.

Die deutsche und die französische Ratspräsidentschaft haben sich daher mit Nachdruck dafür eingesetzt, die Ausnahmebestimmung des Artikels 9 Abs. 3 zu streichen und die Anwendung der besten verfügbaren Techniken EU-weit als Genehmigungsvoraussetzung vorzusehen.

Aufgrund der Forderungen der Bundesregierung und mehrerer anderer Mitgliedstaaten enthält der Vorschlag der französischen Ratspräsidentschaft auch einen Artikel über die Festlegung von Emissionsgrenzwerten auf Gemeinschaftsebene. Nach Auffassung der Bundesregierung ist ein derartiger Handlungsauftrag an Kommission und Rat erforderlich, um in der Europäischen Union einen wirkungsvollen Umweltschutz auf hohem Niveau zu erreichen.

71. Abgeordneter
Michael Müller
(Düsseldorf)
(SPD)
- Was sind die Essentials, unter denen die Bundesregierung der Richtlinie zustimmen würde, gefragt vor dem Hintergrund, daß Frankreich signalisiert hat, diese IPPC-Richtlinie noch während der französischen Präsidentschaft der EU verabschieden zu wollen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert
vom 15. März 1995**

Die französische Präsidentschaft strebt eine Verabschiedung des gemeinsamen Standpunktes zur IVU-Richtlinie auf dem Umweltministerrat am 22./23. Juni 1995 an. Nach Artikel 130s des EG-Vertrages beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit seinen gemeinsamen Standpunkt über eine solche Umweltschutzrichtlinie. Die Bundesregierung wird einem gemeinsamen Standpunkt nur zustimmen, wenn dieser ausgehend vom Vorsorgegrundsatz zu einer inhaltlich-materiellen Harmonisierung der Umweltschutzauforderungen auf hohem Schutzniveau (u. a. durch Anwendung der besten verfügbaren Techniken) beiträgt und die Regelungen des Verwaltungsverfahrens auf ein umweltpolitisch sinnvolles Maß begrenzt werden.

72. Abgeordnete
Simone Probst
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- An welchen Standorten lagerten am 31. Dezember 1992 in der Bundesrepublik Deutschland konditionierte wärmentwickelnde radioaktive Abfälle, und um welche Mengen handelte es sich jeweils (bitte Angaben in Kubikmetern, Abfallgebindevolumen und Fässerstückzahl in BfS-kompatiblen Daten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert
vom 14. März 1995**

Anläßlich der jährlichen Umfrage des Bundesamtes für Strahlenschutz zum Aufkommen radioaktiver Abfälle in Deutschland (Abfallerhebung) wurden für den 31. Dezember 1992 folgende Gebindezahlen mit konditionierten wärmeentwickelnden Abfällen gemeldet:

- a) Zwischenlager im Forschungszentrum Karlsruhe:
2258 Stck. 200 l-Fässer = 609,66 m³ Abfallgebindevolumen
- b) Kernkraftwerk Neckarwestheim:
9 Stck. 200 l-Fässer = 2,43 m³ Abfallgebindevolumen
- c) Kernkraftwerk Stade:
2 Stck. 200 l-Fässer = 0,54 m³ Abfallgebindevolumen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Technologie**

73. Abgeordneter
**Eike Maria Anna
Hovermann**
(SPD)
- Ist die Bundesregierung durch eine finanzielle Beteiligung bereit, das humanitäre deutsch-russische Schulprojekt Lippstadt-Krasnojarsk des Trägers Evangelische Kirchengemeinde wieder zu unterstützen und somit den Wegfall dieses Projektes zu verhindern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer
vom 8. März 1995**

Bei dem genannten Projekt handelt es sich um ein Ausbildungsprogramm für russische Fachkräfte aus dem Gebiet Krasnojarsk (Sibirien), das von der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt in Kooperation mit der Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen Stift Cappel in Lippstadt durchgeführt wird. Primäres Projektziel ist, junge Menschen zu Fachkräften auf dem sozialpflegerischen Gebiet auszubilden, die in der Region Krasnojarsk vor allem beim Aufbau von Strukturen im Sozialbereich und in der Fachkräfteausbildung eingesetzt werden sollen.

Das Bundesministerium für Familie und Senioren hat das Projekt unter dem Aspekt der Ausbildung von Fachkräften und Multiplikatoren in der Alten-, Familien- und Behindertenhilfe in den Haushaltsjahren 1992 bis 1994 mit insgesamt 217 000 DM Haushaltsmitteln aus dem Beratungskonzept der Bundesregierung für Osteuropa (TRANSFORM) gefördert.

Nach dem Beratungskonzept der Bundesregierung können auch Maßnahmen im Bereich der beruflichen Ausbildung unterstützt werden. Allerdings erfolgt die Förderung aufgrund einer zwischen dem Beauftragten der Bundesregierung für die Beratung in Osteuropa und der Regierung Rußlands getroffenen Vereinbarung konzentriert an fünf regionalen Schwerpunkten: Gebiet Moskau, Stadt St. Petersburg, Gebiet Leningrad, Tjumen und Wladimir. Angesichts dieser regionalen Festlegung und der Knappheit von Haushaltsmitteln besteht kein Spielraum für die Durchführung von Berufsbildungsprojekten zugunsten anderer Gebiete Rußlands.

Eine erneute Förderung des Ausbildungsprogramms für Fachkräfte aus dem Gebiet Krasnojarsk aus Bundesmitteln ist somit nicht möglich. Dem Projektträger wurde dies vor geraumer Zeit mitgeteilt.

74. Abgeordneter
**Dr.-Ing. Rainer
Jork**
(CDU/CSU)
- Wieviel Prozent der Absolventen aus der betrieblichen Berufsausbildung, unterteilt nach Berufsgruppen, nehmen nach Kenntnis der Bundesregierung eine akademische Ausbildung auf?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer
vom 10. März 1995**

Ca. 10 bis 15% der Absolventen der dualen Berufsausbildung beginnen nach Abschluß ihrer Ausbildung ein Studium. Es handelt sich um einen Schätzwert. Von den Studienanfängern des Jahres 1993 haben ca. 75 000 (30%) zuvor eine betriebliche Berufsausbildung abgeschlossen. Dies geht aus einer repräsentativen Untersuchung hervor, die die Hochschulinformationssystem GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie durchgeführt hat.

Präzise Daten liegen nicht vor. Die Datenlage ermöglicht auch keine nach Berufsgruppen differenzierende Betrachtung.

- | | |
|--|--|
| 75. Abgeordneter
Dr.-Ing. Rainer Jork
(CDU/CSU) | Wieviel Prozent der Absolventen aus der betrieblichen Berufsausbildung, unterteilt nach Bundesländern, nehmen nach Kenntnis der Bundesregierung eine akademische Ausbildung auf? |
|--|--|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer
vom 13. März 1995**

Wie ich bereits bei meiner Beantwortung Ihrer Frage 74 zum gleichen Sachverhalt mitgeteilt habe, ist davon auszugehen, daß der Anteil derjenigen, die nach Abschluß ihrer Ausbildung im dualen System ein Studium aufnehmen, schätzungsweise zwischen 10 und 15 Prozent liegt. Daten, die eine Differenzierung nach Bundesländern erlauben, liegen nicht vor.

Bonn, den 17. März 1995